



Textdokumentation

zur Veröffentlichung im Internet

über das öffentliche Fachgespräch

in der 3. Sitzung der

Enquete-Kommission „Stärkung der Demokratie“

am 16. Juni 2017

in Magdeburg, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

- 1. Einsetzung einer Enquete-Kommission „Stärkung der Demokratie“ zur Stärkung der direkten Demokratie auf Landes- und Kommunalebene in Sachsen-Anhalt**

Beschluss Landtag - **Drs. 7/768**

Fachgespräch

5

- 2. Verschiedenes**

43

Anwesende:

Mitglieder der Enquete-Kommission:

Abg. Andreas Schumann, Vorsitzender	CDU
Abg. Jens Diederichs (i. V. d. Abg. Dietmar Krause)	CDU
Abg. Tobias Krull	CDU
Abg. Daniel Szarata	CDU
Abg. Robert Farle	AfD
Abg. Oliver Kirchner	AfD
Abg. Daniel Roi	AfD
Abg. Eva von Angern (zeitweise vertreten durch Abg. Dagmar Zoschke)	DIE LINKE
Abg. Christina Buchheim	DIE LINKE
Abg. Dr. Katja Pähle	SPD
Abg. Silke Schindler	SPD
Abg. Sebastian Striegel	GRÜNE

Sachverständige Mitglieder:

Tobias Schmidt	(Fraktion der CDU)
Günther Weiße	(Fraktion der AfD)
Pascal Begrich	(Fraktion DIE LINKE)
Prof. Dr. Marion Reiser	(Fraktion der SPD)
Elisa Walter	(Fraktion GRÜNE)

Textdokumentation:

Stenografischer Dienst

Vorsitzender Andreas Schumann eröffnet die Sitzung um 10 Uhr.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Einsetzung einer Enquete-Kommission „Stärkung der Demokratie“ zur Stärkung der direkten Demokratie auf Landes- und Kommunalebene in Sachsen-Anhalt

Beschluss Landtag - **Drs. 7/768**

Die **Enquete-Kommission** verständigt sich vor Eintritt in die Tagesordnung darauf, zunächst die Fragestellungen a) und b) gemeinsam zu behandeln:

- a) **Ist die Einführung einer gesetzlichen Frist zur Beantwortung von Fragen kommunaler Mandatsträger an die kommunalen Hauptverwaltungsbeamten möglich?** (Punkt 2 c) der Drs. 7/768)
- b) **Ob und unter welchen Voraussetzungen können in nichtbeschließenden kommunalen Ausschüssen zukünftig Bürgerfragestunden ermöglicht werden?** (Punkt 2 d) der Drs. 7/768)

André Krillwitz (Ortsbürgermeister Wolfen): Zur Fragestellung a): Das regelt im Normalfall die Hauptsatzung der jeweiligen Kommune. Ich persönlich bin jedoch der Meinung, dass es gesetzlich verbrieft werden sollte und dass auch eine konkrete Frist anberaumt werden sollte. Aufgrund meiner Erfahrungen, die ich in der kommunalen Praxis gemacht habe, halte ich es für möglich, allgemeine Fragen oder Fragen von allgemeiner Bedeutung innerhalb von 14 Tagen zu beantworten. In Ausnahmefällen, wenn es umfangreicher ist, sollte die Beantwortung der Fragestellung maximal bis zu einem Monat möglich sein.

Nichtsdestotrotz stellt sich die Frage: Was passiert, wenn die Fragen nicht beantwortet werden bzw. wenn sie unzureichend beantwortet werden? - Da müsste es meiner Meinung nach eine Konsequenz geben, wie man gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten vorgehen könnte, wenn er die Fragen - ob bewusst oder unbewusst - nicht richtig beantwortet. Theoretisch besteht die Möglichkeit, eine Dienstaufsichtsbeschwerde zu erheben. Selbst der Stadtrat könnte ein Disziplinarverfahren einleiten. Dazu muss es aber Mehrheiten geben. Ich denke aber schon, dass der kommunale Mandatsträger das Recht haben sollte, dass seine Fragen stichhaltig beantwortet werden, und dass es auch eine Konsequenz für den Hauptverwaltungsbeamten haben muss, wenn das nicht passiert.

Zu der Frage unter Buchstabe b), ob und unter welchen Voraussetzungen in nichtbeschließenden kommunalen Ausschüssen künftig Bürgerfragestunden ermöglicht werden können, kann ich nicht allzu viel sagen. Dazu kann ich nur aus der kommunalen Praxis sagen, dass die Stadt Bitterfeld-Wolfen ihre Hauptsatzung im letzten Monat geändert hat, weil es ein Urteil vom Verwaltungsgericht Magdeburg gibt, wonach in

beratenden und beschließenden Ausschüssen Einwohnerfragestunden durchzuführen sind. Aber ich denke, auch dieses Thema der Einwohnerfragestunde muss man konkretisieren. Es ist nun geklärt, dass es in beschließenden und beratenden Ausschüssen stattfindet. Allerdings stellt sich folgende Frage: Als die Stadt Wolfen noch eigenständig war, durfte der Bürger keine Anfragen zu Punkten stellen, die auf der Tagesordnung standen. Seitdem es die Stadt Bitterfeld-Wolfen gibt, ist das möglich. Das ist auch richtig so, denn der Bürger kommt und sagt: „Dieses Thema interessiert mich. Dazu will ich eine Frage stellen.“ Da es meiner Meinung nach jedoch noch von Kommune zu Kommune unterschiedlich gehandhabt wird, müsste es konkretisiert werden, dass der Bürger auch das Recht hat, eine Frage zu Themen zu stellen, die auf der Tagesordnung stehen.

Weiterhin ist es jetzt so geregelt, dass der Bürger das Recht hat, eine Frage und maximal zwei Zusatzfragen zu stellen. Ich stelle einmal in den Raum, was passiert, wenn den Bürger zwei verschiedene Themen interessieren, die auf der Tagesordnung stehen. Dann hat er keine Möglichkeit, zu dem zweiten Thema eine Frage zu stellen. Das müsste meiner Meinung nach überarbeitet werden, sodass der Bürger das Recht hat, vollumfänglich informiert zu werden.

Christoph Rupf (Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün): Ich bin Stadtrat in Wettin-Löbejün, bin im Kreistag des Saalekreises als Umweltausschussvorsitzender in der Fraktion LINKE/GRÜNE tätig und bin selbst Mitglied bei den GRÜNEN.

Zu dem Thema Anfragen würde ich nicht allzu viel ergänzen wollen. Ich vertrete die Position, dass die Arbeit der kommunalen Abgeordneten erleichtert werden könnte, indem man sie nicht kämpfen lässt, überhaupt eine Anfrage stellen zu können, und in welcher Frist sie beantwortet werden kann. Ich denke, man sollte tatsächlich die Motivationslage der an einem solchen Prozess Beteiligten genau betrachten. Wenn es risikolos ist, eine Anfrage verzögert oder unzureichend zu beantworten, ist die Motivation, solche Anfragen ernst zu nehmen, natürlich gering. Insofern sollte einmal geprüft werden, ob das Gleichgewicht der Kräfte zugunsten der Fragesteller ein wenig verschoben werden könnte.

Bezüglich der Bürgerfragestunden müssen wir eigentlich nicht mehr allzu viel verhandeln, weil das Verwaltungsgericht Magdeburg bereits klargestellt hat, dass man sie zumindest durchführen kann. Insofern werde ich mich zu diesem Punkt nicht weiter äußern.

Thomas Finke (Amtsleiter a. D., Vienenburg): Ich bin freiberuflich als Kommunalberater und Projektbegleiter in Niedersachsen und in Sachsen-Anhalt und zum Teil auch in Berlin tätig. Ich bin ausgebildeter Staats- und Verwaltungsjurist und habe in verschiedenen Kommunen - auch hier in Sachsen-Anhalt - als Hauptverwaltungsbeamter gearbeitet.

Bezüglich der unter a) und b) angesprochenen Thematiken möchte ich mich Herrn Krillwitz im Wesentlichen anschließen und nur noch ergänzen, dass es aus meiner Sicht von erheblicher Bedeutung ist, diese Punkte auch im Gesetz zu verankern und es nicht nur den Hauptsatzungen oder Geschäftsordnungen zu überlassen, weil es sich dabei überwiegend um Minderheitenrechte handelt, während Hauptsatzungen und Geschäftsordnungen im Wesentlichen von Mehrheiten beschlossen werden.

Prof. Dr. Wolfgang Beck (Hochschule Harz): Ich bin an der Hochschule Harz im Fachbereich Verwaltungswissenschaften tätig, der sich seit mittlerweile 17 Jahren der Ausbildung für den öffentlichen Dienst im Land Sachsen-Anhalt und darüber hinaus verschrieben hat.

Meine schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen vor. Zu den Gesetzlichkeiten im Einzelnen werde ich heute nichts sagen und auch den Kontext nicht noch einmal beschreiben, sondern nur auf die Fragen antworten. Ich glaube, dass es eine gewisse Notwendigkeit gibt, auch mit derartigen - wie Sie zu Recht sagen - unbestimmten Rechtsbegriffen wie etwa „angemessene Frist“ zu arbeiten oder festzulegen, dass der Hauptverwaltungsbeamte die Unterrichtung über wichtige Angelegenheiten gegenüber dem Rat oder der Vertretung „frühzeitig“ macht. Diese Begriffe sind bezüglich der Zeit oder hinsichtlich der Aktivitäten immer ausfüllungsbedürftig.

Ich glaube, dass es wichtig ist - trotz der Entscheidung der Kommunalverfassung bzw. der Gemeindeordnung -, wichtige organisatorische Entscheidungen zu treffen, die für alle Kommunen verbindlich sind, dass aber gleichwohl - Stichwort Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes - Spielräume für eine eigene organisatorische Verantwortung der Kommune gegeben sein müssen. Ich gestehe gerne zu, dass das in gewisser Weise ortsnah darauf hinausläuft, dass immer wieder Mehrheiten gefunden werden müssen und dass das Informationsbedürfnis von Gemeinderäten oder, allgemein gesprochen, Vertretern, die in der Minderheit sind, möglicherweise verzögert wird bzw. nicht zur Zufriedenheit erfüllt wird.

Gleichwohl ist es hier so gedacht. Ich habe mir, wie Sie meiner Stellungnahme entnehmen könne, einfach einmal - ohne Anspruch auf Repräsentativität - den Spaß gemacht bzw. die Möglichkeit wahrgenommen, die wir heute haben, einmal zu sehen, wie es in der Praxis gehandhabt wird. Ich habe in den Hauptsatzungen durchaus unterschiedliche Regelungen bezüglich der Antwortfristen gefunden. Ich möchte betonen, dass der Grundsatz, was die Praxis angeht, die unmittelbare Beantwortung der Frage ist. Das heißt, das, was mündlich beantwortet werden kann - etwa durch den Hauptverwaltungsbeamten oder durch seinen Vertreter -, wird in der Regel auch mündlich beantwortet.

Wir finden es übrigens auch in anderen Gesetzen, was die Reaktion der Behörden angeht: Wann müssen sie über einen Antrag entscheiden? Dafür kann der Gesetzgeber

natürlich eine Frist festlegen, aber man vergisst dabei doch, dass sich die Durchschnittsgemeindeverwaltung und erst recht die Landesverwaltung intern abstimmen müssen, dass sie Zeit für Beratungen haben müssen und auch sorgfältig arbeiten müssen. Immerhin soll vollständig und richtig informiert werden, und da kann es sein, dass die Frist von vier Wochen manchmal knapp ist. Aber nach meinem Eindruck hält man sich daran. So viel zu dieser Frage.

Mein Plädoyer wäre, den Kommunen diesen Spielraum durch diese Formulierung zu belassen. Selbst wenn man konkrete Fristen festlegt, gibt es sicherlich auch Fälle, dass sie nicht eingehalten werden. Das kennen wir auch aus sonstigem Verwaltungshandeln.

Ich komme zu der zweiten Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen in nicht-beschließenden kommunalen Ausschüssen künftig Bürgerfragestunden ermöglicht werden können. Ich muss hier nicht betonen, dass es Bürger- bzw. Einwohnerfragemöglichkeiten für die beschließenden Ausschüsse und die Vertretungen gibt. Mir ist im Rahmen der Vorbereitung auf die heutige Sitzung deutlich geworden, dass die beratenden Ausschüsse von der Fragemöglichkeit ausgenommen sind, und ich habe mich gefragt, warum dies der Fall ist. Vielleicht weil sie gerade eine nicht so wichtige Funktion haben, wie beispielsweise anstelle des Rates der Vertretung zu entscheiden. Deshalb sind sie für die Meinungsbildung und durchaus doch auch für die Einflussnahme über Bürgerfragestunden nicht so empfänglich.

Ich habe dann aber noch mal nachgelesen. Ich will den Zusammenhang nur kurz herstellen: Damit verträgt es sich nicht unbedingt, dass man sagt, die beschließenden Ausschüsse seien für die Willensbildung nicht so wichtig, weil die abschließenden Entscheidungen durch die anderen Gremien getroffen würden. Gleichwohl gibt es die Formulierung, dass die Vertretung jedenfalls dann, wenn eine Sache vorberaten sein soll, diese Entscheidung zwar irgendwann treffen hat, dies aber zur Vorbereitung in einen beschließenden Ausschuss rückübertragen kann.

Man wird also nicht von vornherein sagen können, dass beratende Ausschüsse weniger wichtig sind bzw. weniger wichtige Themen diskutieren können. Das würde in der Tat dafür sprechen, Fragestunden, wenn sie denn stattfinden sollen, in allen öffentlichen Ausschüssen durchzuführen.

Ich habe mir in diesem Zusammenhang - ohne repräsentativen Anspruch - die Hauptsatzung angesehen. In der Tat gibt es beispielsweise in Wernigerode für alle Ausschüsse die Möglichkeit, Bürgerfragestunden zuzulassen. Auch hier taucht die Frist auf. In der Regel wird man die Diskussion vor Ort live führen, aber wenn es um wichtige Fragen geht, ist eine Frist zu beachten. Allerdings halten sich die meisten an die bestehende gesetzliche Regelung, und zwar Halberstadt, Aschersleben, Blankenburg und Quedlinburg.

Mein Petition aufgrund meiner langjährigen Kenntnis der kommunalen Praxis lautet, den Kommunen, wenn man jedenfalls die Verfassungsposition ernst nimmt, bei aller organisatorischen Notwendigkeit auch gegenüber den Bürgern, für übereinstimmende Grundstrukturen zu sorgen, doch bitte auch Spielräume zu lassen. Ich weiß, dass das, wenn es um Mehrheitsbildungen und Beschlussfassungen geht, nicht folgenlos ist.

Vorsitzender Andreas Schumann: Bevor wir in die Diskussion eintreten, würde ich gerne den Städte- und Gemeindebund bzw. den Landkreistag um eine Stellungnahme bitten.

Heiko Liebenehm (Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt): In Bezug auf den Fragekomplex a) sehe ich keinen Bedarf, die Kommunalverfassung zu verändern. Vielleicht müssen wir uns einfach nur einmal die Vorschriften angucken und versuchen, sie richtig zu interpretieren. § 43 Abs. 3 KVG verschafft den Mitgliedern der Vertretung bereits einen Unterrichtsanspruch. Für die Geltendmachung dieses Anspruchs, also für die Erteilung der entsprechenden Auskünfte, ist in der Hauptsatzung eine Frist zu bestimmen. Das haben alle unsere Verbandsmitglieder gemacht. In dem Hauptsatzungsmuster, das wir regelmäßig zu Beginn der neuen Wahlperioden herausgeben, haben wir dafür eine Frist von einem Monat vorgeschlagen. Ich gehe davon aus - unabhängig von dem, was Herr Prof. Beck ermittelt hat -, dass die Hauptsatzungen im Regelfall diese Frist von einem Monat vorsehen.

Wir müssen uns auch Folgendes vergegenwärtigen: Hauptsatzung ist Ortsrecht, und Ortsrecht ist von allen Beteiligten zu beachten, in erster Linie natürlich vom Hauptverwaltungsbeamten. Entsprechendes gilt für die Beantwortung von mündlichen oder schriftlichen Anfragen in der Sitzung oder im Rahmen der Sitzung der Vertretung. Dabei handelt es sich gemäß der entsprechenden Vorschrift um ein Fragerecht, das niemand infrage stellt. Auch hierzu sagt die Kommunalverfassung, dass die Frist zur Beantwortung von Fragen in diesem Fall durch die Geschäftsordnung festzulegen ist, und die Geschäftsordnung wird von der Vertretung beschlossen. Die Vertretung, zu der auch der Hauptverwaltungsbeamte kraft Amtes gehört, ist im Innenverhältnis an diese Geschäftsordnung gebunden. Auch hierfür haben wir unseren Verbandsmitgliedern in dem entsprechenden Muster, das wir dafür herausgeben, eine Frist von einem Monat zur schriftlichen Beantwortung vorgeschlagen, sofern die Anfrage nicht mündlich beantwortet werden kann.

Es gibt also bereits einen klaren Rechtsrahmen, der innerhalb der Kommune nach den örtlichen Verhältnissen ausgefüllt wird. Ich gehe davon aus, dass dieser Rechtsrahmen ausreicht und nicht noch einmal durch den Gesetzgeber konkret im Gesetz bestimmt werden muss.

Ich würde mich ausdrücklich auch der Argumentation von Herrn Prof. Beck anschließen. Wir haben nun mal die kommunale Selbstverwaltung. Ich gehe davon aus, dass

dies vonseiten der Enquete-Kommission nicht infrage gestellt wird. Dann muss man den Kommunen natürlich auch ein Stück weit die Möglichkeit der Selbstorganisation erhalten, und das gehört dazu.

Eine Vertreterin des Landkreistages Sachsen-Anhalt: Ich schließe mich meinem Vorredner vollumfänglich an und möchte auch noch einmal für die Landkreise betonen, dass dieses Auskunftsrecht der kommunalen Mandatsträger im Gesetz verbrieft ist. Ähnlich wie bei den Städten und Gemeinden enthält das Hauptsatzungsmuster für die Landkreise eine Empfehlung für die Beantwortung von Anfragen sowie eine Empfehlung für die Geschäftsordnung. Wir schlagen eine Frist von einem Monat vor. Ich habe keinen Überblick darüber, ob dies in allen Landkreisen so gehandhabt wird, aber wir gehen davon aus, dass es sich in diesen Rahmen bewegt.

Letzten Endes steht es zur Disposition der Vertretung, welche Fristen sie für angemessen hält. Das hängt sicherlich von der Größe der Verwaltung ab, aber auch von verschiedenen anderen Faktoren, sodass ich an dieser Stelle ausdrücklich dafür plädiere, die derzeitige Regelung bestehen zu belassen, da sie ausreichend ist.

Ich komme noch einmal auf die Einwohnerfragestunden in den beratenden Ausschüssen zurück. Diesbezüglich verweise ich auf das entsprechende Urteil, das von meinen Vorrednern bereits angesprochen wurde. Es ist tatsächlich so, dass auch das Verwaltungsgericht Magdeburg entschieden hat, alles, was das Gesetz nicht ausdrücklich verbietet, in Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung zulässig ist. Das Gesetz sagt an dieser Stelle, der Mindeststandard sind Fragestunden in der Sitzung der Vertretung und in den Sitzungen der beschließenden Ausschüsse. Das heißt im Umkehrschluss: Wenn die Vertretung dafür einen Bedarf sieht, kann sie entscheiden, dass sie die Einwohnerfragestunden auch in den beratenden Ausschüssen zulassen möchte. Aber auch hier plädiere ich eindeutig dafür, das vor Ort zu entscheiden; denn auch diesbezüglich kann es Unterschiede geben.

Heiko Liebenehm (Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt): Ich habe eben das Fragerecht in beratenden Ausschüssen unterschlagen. Aber die Vertreterin des Landkreistages macht es mir leicht: Ich schließe mich der Auffassung des Landkreistages vollinhaltlich an.

Vorsitzender Andreas Schumann: Ich schlage vor, dass wir jetzt in die Diskussion eintreten, und bitte darum, dass sich nicht nur die Abgeordneten, sondern auch die Sachverständigen sowie der Landkreistag und der Städte- und Gemeindebund aktiv an der Diskussion beteiligen.

Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE): Ich habe zunächst einige Nachfragen.

Herr Prof. Beck, Sie sind in Ihren Ausführungen quasi anekdotisch durch das Land gezogen und haben dargestellt, welches die Fristen sind, die in den Hauptsatzungen geregelt sind. Ich kann auch nur anekdotisch zurückspielen: Zwar verfüge ich über einen vollständigen Überblick über das Land, aber die Erfahrungen aus den kommunalen Vertretungen, die ich mitbringe, zeigen mir, dass beispielweise mit Blick auf das Beantworten von mündlichen Fragen meistens nur eine ganz kurze, eher wenig inhaltsschwere Auskunft erfolgt und dass im Übrigen auf eine schriftliche Beantwortung seitens der Verwaltung verwiesen wird, die nun einmal eine gewisse Zeit dauert. Damit wird dieser Rechtsanspruch - jedenfalls nach meiner Erfahrung - in vielen Fällen unterlaufen.

Von daher lautet meine Frage: Wie schaffen wir es, dass dieser Rechtsanspruch, der besteht, tatsächlich auch mit Leben erfüllt wird, dass es also für die ehrenamtlichen Kommunalvertretungsmitglieder eine Möglichkeit gibt, Informationen auch für die Bürgerinnen und Bürger zu bekommen?

Mit Blick auf die Landesverfassung ist festzustellen, dass für die Erfüllung des Informationsanspruchs seitens des Parlaments keine feste Frist vorgesehen ist, sondern dass die Beantwortung unverzüglich zu erfolgen hat, also ohne schuldhaftes Zögern. Dazu habe ich folgende Frage: Wenn man den Kommunen keine feste Frist vorgeben will - Sie haben in der Tat zutreffend ausgeführt, dass manches dagegenspricht -, kann man über eine solche Formulierung, wonach einem Auskunftsanspruch unverzüglich nachzukommen ist, sowohl dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung Genüge tun, also die örtlichen Gegebenheiten in den Blick nehmen, als auch den Anspruch auf Information wirksamer machen?

Prof. Dr. Wolfgang Beck (Hochschule Harz): Ich beantworte erst einmal unmittelbar Ihre Frage, ob die bisherige Formulierung „innerhalb einer angemessenen Frist“ durch „unverzüglich“, also ohne schuldhaftes Zögern, ersetzt werden sollte. Mir erschließt sich nicht, was dadurch gewonnen werden soll, außer dass die Rechtsbereiche gewechselt werden. Es finden sich häufig sowohl im Zivilrecht als auch im Verfassungsrecht ähnliche Formulierungen.

Ich glaube, wir bekommen eine Problematik, die heute bereits angesprochen wurde, nicht in den Griff: Wenn keine Fristen vorgegeben werden, erreichen wir keine Orientierungsfunktion. Das Problem, dass sich einige nicht an Fristen halten, wird durch die Formulierung „unverzüglich“ nicht beseitigt. Einige Hauptverwaltungsbeamte hoffen vielleicht einfach auf das Vergessen oder darauf, dass die Anfrage, wenn sie wichtig genug ist, noch einmal gestellt wird.

Was kann man gegen die Umgehung bzw. Nichtbeachtung einer Frist unternehmen? - Das geht jetzt etwas über Ihre Anfrage hinaus. Ja, ich weiß: Formlos, fristlos, fruchtlos - die Dienstaufsichtsbeschwerde. Aber ich habe mein Vertrauen in die Kommunal-

aufsicht nicht verloren, auch nicht in der letzten Zeit. Das ist durchaus unabhängig von der Frage, ob die Verletzung eines Auskunftsrechts nicht sogar kommunalverfassungsrechtlich eine Rechtsposition ist, die man auch gerichtlich einklagen kann. Das sollte man bitte eine Nummer herunterfahren. Es ist überhaupt nicht verboten und auch kein Fall von Illoyalität, wenn man sagt, nicht der Bürgermeister, der ein falsches Verhalten bzw. einen rechtswidrigen Beschluss der Vertretung anprangern kann, sondern der Hauptverwaltungsbeamte hat sich falsch verhalten, und die Kommunalaufsicht um Prüfung bittet. Das wäre vielleicht ein Versuch - wie konkret die Fristen auch immer sein mögen -, eine eklatante Verletzung namhaft zu machen und von dritter Seite einmal beleuchten zu lassen.

Abg. Robert Farle (AfD): Diese Enquete-Kommission trägt den Namen „Stärkung der Demokratie in Sachsen-Anhalt“. Wenn ich mir die Stellungnahmen von Herrn Prof. Beck, vom Städte- und Gemeindebund und des Landkreistags, also eines Verwaltungswissenschaftlers und zweier Verbandsfunktionäre, vor Augen führe, dann haben wir überhaupt kein Problem, und es kann im Prinzip alles so bleiben, wie es ist, was mit Sicherheit absolut falsch ist. Das liegt einfach daran, dass Sie keine Ahnung haben, wie vor Ort tatsächlich gekämpft wird. Wenn Sie sich einmal mit den Vertretern vor Ort in den Gemeinden unterhalten, werden Sie auf ganz andere Punkte stoßen.

Insofern ist es auch kein Zufall, dass Herr Krillwitz klar gesagt hat, die Rechte der Parlamentarier vor Ort müssen gestärkt werden, und zwar indem sie im Kommunalverfassungsgesetz verankert werden. Das habe ich sehr wohl registriert. Er hat auch gesagt, dass die Bürgerfragestunde präzisiert und ebenfalls im Gesetz verankert werden muss. Warum sagt das ein Praktiker wohl? - Weil er die konkrete Erfahrung gemacht hat, dass diese vage Formulierung nicht ausreicht. Wenn wir in dieser Enquete-Kommission etwas Positives bewirken wollen, dann müssen wir die Stellung derjenigen Parlamentarier durch gesetzliche Verankerung und Veränderung unterstützen, die vor Ort kämpfen.

Herr Rupf hat in seiner schriftlichen Stellungnahme, die im Übrigen wesentlich aussagefreudiger als das ist, was er heute in leicht verkürzter Form dargeboten hat, deutlich gemacht, dass er in der Praxis auf enorme Schwierigkeiten gestoßen ist, irgendwas vor Ort in Bezug auf diese Rechte zu bewirken. Wenn ich damit schief liege, dann sagen Sie es bitte. Ich finde, man sollte hier ehrlich diskutieren und argumentieren.

Sie haben an einigen Stellen sinngemäß deutlich gemacht, wie schwierig es ist, vor Ort als Gemeindevertreter oder als Parlamentarier seine Rechte einzufordern, ganz abgesehen davon, dass es gar keine Rechte sind, die auf Dauer bestehen, weil jeder Gemeinderat, nachdem er neu gewählt worden ist, Rechte abschaffen und einführen kann, wie er will.

Wir müssen uns jedoch überlegen: Welche Rechte wollen wir den Gemeindevertretern und damit letztendlich der Bevölkerung geben? Denn hinter den Gemeindevertretern stehen die Menschen, die die Gemeindevertreter gewählt haben. Die Gemeindevertreter sind nicht in den Gemeinderat gewählt worden, um ihre persönlichen Interessen zu vertreten, sondern sie sind gewählt worden, um die Interessen der Bevölkerung zu vertreten, und wenn ihre Rechte nicht gestärkt werden, können sie das nicht so tun, wie es eigentlich erforderlich wäre. Von daher haben wir die Aufgabe, die Gesetze entsprechend zu ändern.

Ich werde das Papier der AfD-Fraktion nicht ausführlich vorstellen. Allerdings hat die AfD-Fraktion, weil sie nun einmal eine konstruktive Opposition ist, eine ganze Menge Sachverstand in diese Themen investiert. Insofern sind die ganzen Parolen - „kein Sachverstand, keine Ahnung“ - nur Unsinn, der von Ihnen verbreitet wird.

Wenn man sich einmal umschaute: Ich sehe hier keine „Volksstimme“, ich sehe hier keine „Mitteldeutsche Zeitung“, sehe also niemanden, der berichten kann. Genau das ist Ihre Masche: Wenn über solche wichtigen Themen gesprochen wird, wo es auf Sachkunde ankommt, sind die Pressevertreter nicht anwesend. Dafür können Sie nichts. Dafür kann nur die Presse etwas.

Vorsitzender Andreas Schumann: Dafür kann keiner etwas.

Abg. Robert Farle (AfD): Aber man könnte von Ihrer Seite durchaus auch einmal ein bisschen darauf drängen, dass die wichtigsten Presseorgane bei einem derart wichtigen Termin erscheinen. Wir müssen doch ein Interesse an der Öffentlichkeit haben.

Vorsitzender Andreas Schumann: Herr Farle, Sie hätten die Presse gerne einladen können. Das wäre kein Problem für uns gewesen.

Abg. Robert Farle (AfD): Wir haben sie eingeladen, und sie nicht gekommen. Ich spreche das hier ganz klar an, weil auch das ein Demokratiedefizit ist.

Vorsitzender Andreas Schumann: Herr Farle, das ist jetzt aber nicht das Thema.

Abg. Robert Farle (AfD): Ich habe noch das Wort. - Ich komme langsam zum Ende. Ich möchte Sie bitten, Herr Rupf - Ihr Dokument habe ich sehr gründlich gelesen -, einmal aus der Praxis zu berichten, mit welchen Problemen Sie zu kämpfen hatten. Das wäre die Frage an Sie, damit in diese Diskussionsrunde ein bisschen mehr Praxis einzieht.

Vorsitzender Andreas Schumann: Herr Rupf, bitte antworten Sie gleich.

Christoph Rupf (Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün): Herr Farle, die Tatsache, dass ich nicht alles vorgelesen habe, was ich in meiner schriftlichen Stellungnahme geschrieben habe, bedeute eindeutig keine Rücknahme der Aussagen. Ich bin allerdings davon ausgegangen, dass man in diesem Parlament professionell genug ist, vorher eingereichte Statements auch zu studieren. Das habe Sie auch gemacht. Vielen Dank dafür.

Was mich vorhin zu einer Wortmeldung gereizt hat, war Ihre Aussage, Herr Prof. Beck, dass Sie den Kommunalaufsichten vertrauen. Ich habe mich die ganze Zeit schon ein bisschen gewundert, wie blumentumwunden Sie letztlich die Position von Verwaltungen verteidigen. Man merkt ganz klar, dass Sie die Angelegenheit nicht aus Abgeordneten-sicht betrachten. Das muss ich Ihnen einfach mitgeben.

Damit komme ich kurz zum Thema Kommunalaufsicht. Wenn ich bei der Kommunalaufsicht nachfrage, wie denn damit umzugehen sei, wenn zum Beispiel ein Bürgermeister - oder wer auch immer -, der in der Verantwortungsstellung steht, eine Frage nicht beantwortet, heißt es, ich solle mich beim Gemeinderat beschweren. Der Gemeinderat hat in der Regel eine organisierte Mehrheit. Ähnlich wie im Parlament hat man es im Prinzip mit einer formellen oder informellen Koalition zu tun. Ich kann es mir nicht immer erklären, wie es funktioniert, aber es ist in der Regel so: Solange die Mitglieder einer solchen Koalition insgesamt mit der Arbeit ihrer Verwaltung und mit dem Handeln des Bürgermeisters zufrieden sind, werden solche „Kleinigkeiten“ einfach durchgewunken. Insofern sind weder die Kommunalaufsicht noch das Beschwerde-recht im Gemeinderat wirklich effizient.

Prof. Dr. Wolfgang Beck (Hochschule Harz): Ich fühle mich ein bisschen geschmeichelt, aber es stimmt. Das ist die Berufskrankheit, dass wir vermitteln müssen, dass das, was rechtlich bzw. gesetzlich - in der Geschäftsordnung oder wo auch immer - geregelt ist, eingehalten wird. Wenn das so selbstverständlich wäre, bräuchten wir die Regelungen nicht, sage ich einmal etwas übertrieben. Ich finde es aber bemerkenswert, dass gleichwohl, obwohl beklagt wird, dass manche Regeln nicht eingehalten werden, genau von der Regelungsmöglichkeit, und zwar durchaus noch in detailgetreuerer Art und Weise mit weniger Spielraum für die Kommunen, Gebrauch gemacht wird. Insofern nehme ich die Kritik an.

Abg. Tobias Krull (CDU): Meine erste Vorbemerkung: Ich kann zumindest für unsere Fraktion feststellen, dass wir sehr viele erfahrene und auch noch im aktiven Dienst befindliche Kommunalpolitiker haben, die jeden Tag erleben, wie die Kommunalverfassung mit Leben erfüllt wird oder gegebenenfalls auch nicht mit Leben erfüllt wird. Ich bitte also darum, zu berücksichtigen, dass wir hier nicht nur als Abgeordnete sitzen, sondern auch als erfahrene Kommunalpolitiker über Einblick im Alltag verfügen.

Zweitens. Was das Thema Öffentlichkeit angeht, müssen Sie sich vielleicht noch daran gewöhnen, dass die Presse frei ist und kommen kann, wann sie möchte. Wir können niemanden von der Presse zwingen, zu irgendwelchen Veranstaltungen zu kommen. Glauben Sie es mir: Auch Volksparteien wie die CDU haben nicht die Möglichkeit, zur Presse zu sagen, sie soll kommen, und dann erscheint sie auch. Insofern sollten Sie sich vielleicht ein Stück im Ton mäßigen.

Eine Frist von zwei Wochen ist aus meiner Sicht sehr kurz. Das mag unter normalen Umständen vielleicht an der einen oder anderen Stelle möglich sein, aber wenn ich mir beispielweise eine Sitzung von der Sommerpause anschau, dann ist eine Frist von zwei Wochen aus meiner Sicht deutlich zu kurz, um eine entsprechende qualitative Antwort bekommen, gegebenenfalls noch mit Rückfragen bei anderen Institutionen. Von daher ist aus meiner Sicht eine Frist von im Regelfall vier oder sechs Wochen angemessener als eine Frist von zwei Wochen.

Eine Frage, die sich durchaus an alle richtet, betrifft das Kommunalverfassungsverfahren. Die Mitglieder des Stadtrates haben die Möglichkeit, beispielsweise gegen den Stadtratsvorsitzenden oder gegen den Hauptverwaltungsbeamten entsprechende Verfahren anstreben. Es gibt also Sanktionierungsmöglichkeiten. Als Magdeburger kenne ich es aus verschiedenen Perspektiven, dass einige Klageverfahren durchaus erfolgreich gewesen sind. Von daher stellt sich die Frage, ob tatsächlich weitergehende Regelungen getroffen werden müssen.

Abg. Silke Schindler (SPD): Auch ich möchte zunächst einige Vorbemerkungen machen.

Herr Farle, ich finde es immer irritierend, wenn Sie den Vorwurf äußern, wir behaupteten, dass die Mitglieder der AfD-Fraktion nicht wüssten, wie es auf der kommunalen Ebene zugehe, und im gleichen Atemzug erheben Sie diesen pauschalen Vorwurf in Bezug auf alle anderen. Sie wehren sich gegen einen Vorwurf, der unsererseits nicht formuliert worden ist, erheben diesen Vorwurf aber pauschal gegen alle anderen, die keine Ahnung hätten, wie es vor Ort zugehe. Auch ich bin Mitglied eines Ortschaftsrates, eines Stadtrates und hier im Landtag. Ich habe seit 27 Jahre kommunale Erfahrung und bin mit allen Gesetzesänderungen, die in Sachsen-Anhalt erfolgt sind, vertraut. Ich habe schon viele Diskussionen im Landtag zur Änderung der Gemeindeordnung und auch des Kommunalverfassungsrechts mitbekommen. Ich lasse mir also nicht absprechen, dass ich Ahnung habe.

In diesem Zusammenhang habe ich eine Frage an Herrn Krillwitz. Sie sagten - das ist aus meiner Sicht wiederum eine neue Schwierigkeit, die Sie aufbauen -, wenn wir eine Fristsetzung in das Gesetz aufnehmen, sollten für einfache Fragen zwei Wochen, für schwierigere Angelegenheiten vier Wochen vorgesehen werden. Wie wollen Sie diesen

unbestimmten Rechtsbegriff „einfache Fragen“ definieren? Das wird vor Ort wahrscheinlich wieder zu entsprechenden Auslegungen und Diskussionen führen.

In diesem Zusammenhang will ich meine Auffassung in der Sache kundtun. Wir haben diese Regelung gerade mit Blick darauf in die Kommunalverfassung aufgenommen, dass ein Gesetz wie die Kommunalverfassung in Sachsen-Anhalt für Gemeinden aller Größenordnungen gilt. Dementsprechend muss die Kommunalverfassung den jeweiligen Größenordnungen Rechnung tragen. Dabei vertrauen wir auf die kommunale Selbstverwaltung - das ist für mich ein ganz besonders hohes Gut -, dass sie ihre eigenen Angelegenheiten selbst regelt und in der Hauptsatzung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten eine angemessene Frist für die Beantwortung von Fragen festlegt. So viel Vertrauen habe ich einfach in die kommunale Selbstverwaltung.

Wenn wir allerdings durch unsere Diskussion und auch durch das, was öffentlich präsentiert wird, immer weiter die Diskrepanz zwischen Verwaltung und Ehrenamt publizieren und diese durch die entsprechende Diskussion möglicherweise sogar noch verstärken, indem wir sie, anstatt das Miteinander zwischen Gemeindeverwaltung und Rat als oberstes und höchstes Gut anzusehen, vielmehr unter anderem durch Rechtsetzung gegeneinanderstellen, finde ich das bedenklich. Es sind gemeinsame Organe der Gemeinde, und so sollten sie sich auch verstehen. Sie sollten nicht durch Rechtsetzung gegeneinandergesetzt werden.

Vorsitzender Andreas Schumann: Herr Krillwitz, könnten Sie sich kurz dazu äußern, wie Sie sich das vorstellen?

André Krillwitz (Ortsbürgermeister Wolfen): Ich will es nicht verkomplizieren oder neue Hürden aufbauen, aber ich möchte es gerne vereinheitlichen. Ich hatte eine Formulierung vorgeschlagen, dass die Frist für die Beantwortung in der Regel 14 Tage bis maximal einen Monat für schwierige Fragen betragen soll. Aber ich denke, man muss gewisse Sachen einmal klarstellen. Der Gemeinderat oder Stadtrat ist in dem Sinne Dienstvorgesetzter des Hauptverwaltungsbeamten. Das hat nichts damit zu tun, dass man gegeneinander arbeitet, aber es muss klare Spielregeln geben. Ich bin kein Verwaltungsmitarbeiter, sondern arbeite in der freien Wirtschaft, und wenn mein Chef mich etwas fragt, habe ich keine 14 Tage und auch keinen Monat Zeit für die Beantwortung. Von daher ist das aus meiner Sicht eine Frist, die machbar sein sollte. Darin sehe ich überhaupt kein Problem, und da werden auch keine Hürden aufgebaut. Aber es muss eine klare Regelung geben, wie man zusammenarbeitet und bis wann welche Sachen erledigt sein sollen.

Herr Krull sagte vorhin, dass es diese Möglichkeiten bereits gibt, wenn man mit der Beantwortung unzufrieden ist oder wenn Fristen nicht eingehalten werden. Die kommunale Praxis zeigt jedoch, dass es nicht immer gemacht wird und dass es eine Mehrheit gibt, die das stillschweigend akzeptiert, weil man im Großen und Ganzen mit der

Arbeit zufrieden ist. Dann ein Disziplinarverfahren gegen den Oberbürgermeister oder wen auch immer anzustrengen, sollte wirklich der letzte Schritt sein und sollte auch nicht nur deswegen geschehen, weil eine Anfrage einmal nicht zufriedenstellend beantwortet wurde. Da sollte man also wirklich nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen. Aber es muss klar geregelt sein, welche Konsequenzen es hat, wenn die Fragen nicht fristgerecht oder unzureichend beantwortet werden. Da ist noch viel Spielraum bzw. es verläuft in der Praxis viel im Sande.

Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE): Ich glaube, die wesentlichen Argumente sind in der Sache ausgetauscht. Ich will nur noch einmal Bezug auf den Redebeitrag von Herrn Farle nehmen. Herr Farle, ich finde es schwierig, wenn man in einer Enquete-Kommission - ganz unabhängig davon, was Sachverständige hier vortragen und ob man mit ihnen einer Meinung ist; ich habe heute auch manches gehört, dem ich nicht unbedingt zustimmen kann - anderen Anzuhörenden vorwirft - ich zitiere Sie -, sie hätten alle keine Ahnung und ähnliche Dinge. Das ist schlicht nicht angemessen. Wir sind heute zusammengekommen, um uns Informationen zu verschaffen. Nicht alles, was wir hören, muss uns gefallen. Nicht allem, was wir hören, müssen wir sofort zustimmen können. Aber wir sollten das, was wir hier hören, miteinander kritisch würdigen und Nachfragen dazu stellen, anstatt uns als diejenigen zu gerieren, die schon alles wissen.

Dass Sie angeblich schon alles wissen, haben Sie mit ihrem Positionspapier deutlich gemacht. Sie kommen in diese Sitzung und wissen schon, welches die richtige Lösung ist. Ich will ausdrücklich sagen, dass wir uns dann die Anhörung sparen können, wenn die Lösung vorher schon bekannt ist. Mir ist es wichtig, dass die Enquete-Kommission dazu beiträgt, eine bessere Praxis zu entwickeln. Soweit ich es bisher verstanden habe, sind sich alle Sachverständigen, die wir heute zur Anhörung eingeladen haben, darin einig, dass an einigen Stellen doch Defizite bestehen. Wie diese Defizite zu beheben sind, dazu scheint es unterschiedliche Vorstellungen zu gehen, und auf diesen Aspekt sollten wir uns konzentrieren.

Günther Weiße (Sachverständiges Mitglied): Wir haben gehört, dass die Fristen üblicherweise im Ortsrecht, in der Gemeindeordnung, festgelegt sind. In der Regel gilt eine Frist von vier Wochen. Wenn diese Frist zusätzlich im Gesetz genannt wird, dann trägt das zur Verfestigung dieser allgemein üblichen Regelung bei und ist auf keinen Fall ein Nachteil. Wir sitzen nämlich hier, weil wir das Kommunalverfassungsrecht ein wenig novellieren wollen, weil wir es bürgerfreundlicher machen wollen und die Mitwirkungsrechte der Bürger stärken wollen. Wir sitzen auch hier, weil wir eine grundsätzlich immer weiter abnehmende Wahlbeteiligung haben, mit Ausnahme der AfD-Wähler, die offensichtlich aktiver sind. Wir haben jahrelang, sogar jahrzehntelang unter der sinkenden Wahlbeteiligung gelitten. Wenn Bürgermeister im zweiten Wahlgang mit

12 % der Stimmen gewählt werden, dann ist das höchst bedenklich und hat mit Demokratie nichts zu tun.

Die Enquete-Kommission findet unter dem Motto „Stärkung der Demokratie“ statt. Deshalb können wir uns nicht hinter dem geltenden Kommunalverfassungsgesetz bzw. hinter der kommunalen Selbstverwaltung verstecken.

Die Sache mit der Ahnung würde ich durchaus relativieren wollen. Es stimmt natürlich, dass viele Landtagsabgeordnete noch in den kommunalen Parlamenten vertreten sind. Allerdings stellt sich dann die Frage, wieso derjenige, der die entsprechenden Erfahrungen in der Praxis macht, dann aber, wenn er Gesetzgebungskompetenz hat, plötzlich eine andere Meinung vertritt. Aber ich will das nicht weiter thematisieren.

Ich bin der Meinung, da in vielen Ortschaftssatzungen bereits eine Frist festgelegt ist, wäre es auf jeden Fall unschädlich ist, sie grundsätzlich in der Kommunalverfassung zu regeln und sie nicht den Mehrheitsverhältnissen in der Kommune zu unterwerfen. Heute ist das Stichwort „Minderheitenrechte“ gefallen. Bei der Demokratie geht es unter anderem darum, dass im Gesetz einige Mindestanforderungen formuliert werden, von denen auch die kommunale Selbstverwaltung nicht abweichen kann.

Sicherlich kann man bezüglich der Kommunalaufsicht geteilter Meinung sein. Jeder kommunale Abgeordnete hat die Möglichkeit, die Kommunalaufsicht einzuschalten, wenn Hauptverwaltungsbeamte seiner Meinung nach rechtsfehlerhaft arbeiten. Allerdings sind wir der Meinung, dass das Auskunftsrecht, wenn es im Gesetz geregelt ist, mit Sanktionsmöglichkeiten verbunden sein muss. Das heißt, wenn eine Frist nicht eingehalten wird, sollte die Möglichkeit bestehen, die Kommunalaufsicht einzuschalten. Die Kommunalaufsicht mischt sich in vielen Bereichen in die kommunale Selbstverwaltung ein, und da kann sie es in dieser Sache, wo es um die Mitwirkungs- und Auskunftsrechte geht, erst recht.

Wenn wir uns hinter dem Kommunalverfassungsgesetz verstecken wollen, sollten wir bedenken, dass die Differenzierung im Fragerecht für nicht beschließende und beschließende Ausschüsse völlig ungerechtfertigt ist. Ich denke, diesbezüglich besteht weitgehend Konsens. Das Fragerecht der Bürger ist konkretes Mitwirkungsrecht während der Wahlperiode, das höchstens bei Persönlichkeitsrechten, also unter datenschutzgesetzlichen Gesichtspunkten, begrenzt werden sollte. In diesem Sinne ist auch das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg zu verstehen, das bereits angesprochen wurde, dass nämlich das Fragerecht extensiv als Ausdruck der Mitwirkungsrechte des Souveräns auszulegen ist.

Abg. Dr. Katja Pähle (SPD): Ich möchte die Diskussion ein Stück weit zusammenfassen. Es ist die Aufgabe dieser Enquete-Kommission, sich mit der Stärkung der direkten Demokratie auseinanderzusetzen. Da finde ich es schon sehr bezeichnend, dass wir in

der letzten Sitzung darüber gesprochen haben, dass Ortschaftsräte gestärkt werden sollen und viele Sachen selber entscheiden sollen. Da trauen wir es also den Ortschaftsratsmitgliedern zu, eigenständige Entscheidungen zu treffen, die dann auch von den übergeordneten Gremien zu akzeptieren sind. Bei einer Hauptsatzung wiederum, die eine Etage darüber ist, sagen wir dann jedoch, dass es nicht funktioniert. An irgendeiner Stelle muss man sich dann im System entscheiden: Traut man es den gewählten Mitgliedern der Vertretungen zu, Entscheidungen zu treffen und diese auch umzusetzen, oder müssen wir alles von oben nach unten regeln? - Dann betrifft es aber alles.

Mein nächster Punkt betrifft ebenfalls die Stärkung der Demokratie. Ich gebe zu: Auch wenn ich den Ausführungen interessiert gelauscht habe, erschließt sich mir bisher nicht, inwieweit durch Fristensetzung bei Fragestellungen die Wahlbeteiligung bei Oberbürgermeisterwahlen oder Bürgermeisterwahlen gesteigert werden kann. Bei dem einen geht es um ein Recht, das ein Mitglied des Rates hat. Dieses Recht ergibt sich für ihn dem Grunde nach aus dem Kommunalverfassungsgesetz, auch wenn darin keine konkrete Frist festgelegt ist. Er hat das Recht, Fragen zu stellen und darauf auch eine Antwort zu bekommen. Der Diskussionspunkt, mit dem wir uns gerade befassen, lautet: Muss der unbestimmte Begriff „angemessene Frist“ weiter definiert werden?

Ich will den Bogen gerne weiter spannen. In der schriftlichen Stellungnahme von Herrn Prof. Beck wird darauf hingewiesen, dass in § 54 Abs. 4 KVG geregelt wird, inwieweit die Ratssitzungen einzuberufen sind, und zwar in angemessenen Fristen. Gibt es denn dort Unsicherheit? Gibt es denn dort Regelungen, die nicht in den Hauptsatzungen getroffen sind und die besagen, dass der Rat nur ein Mal pro Jahr zusammentritt? Was sind dort angemessene Fristen, und kann man nicht auch dort darauf vertrauen, dass dieser Begriff in den jeweiligen Gemeinden entsprechend geregelt wird?

Herr Prof. Beck weist in seiner schriftlichen Stellungnahme darauf hin, dass sich einige Fristsetzungen in Hauptsatzungen finden lassen. Ich vermute aber, dass die Aufzählung nicht abschließend ist. Vielleicht kann Herr Prof. Beck noch einen kurzen Überblick darüber geben, in den Hauptsatzungen welcher Kommunen entsprechende Fristsetzungen verankert worden sind.

Außerdem möchte ich auf den ebenfalls rechtlich unsicheren Begriff der unzureichenden Beantwortung von Fragen eingehen. Hier im Landtag hat die Landesregierung bei Kleinen Anfragen eine eindeutige Frist zur Beantwortung, und zwar vier Wochen. Aber glauben Sie mir: Es gibt viele Beantwortungen, die weder hinreichend noch ausreichend sind, und dann liegt es an dem jeweiligen Abgeordneten - oder an dem jeweiligen Gemeinderat -, Nachfragen zu stellen. Das ist auch Demokratie. Das ist auch Wahrnehmung des jeweiligen Mandats, das gerade Herr Farle noch einmal in seiner Bedeutung hervorgehoben hat. Ich habe an vielen Stellen - entschuldigen Sie die Bemerkung - die Vermutung, dass leider viele Gemeinderäte und Stadträte gar nicht wis-

sen, welche rechtlichen Möglichkeiten sie haben. Das ist dann aber nicht ein Problem der direkten Demokratie, sondern ein Problem der politischen Bildung. An dieser Stelle kann man leider nur durch Aufklärung und Diskussionen Abhilfe schaffen. Fristfest-schreibungen per Gesetz werden an diesen Umstand meines Erachtens nur wenig ändern.

Die kommunale Selbstverwaltung gemäß Artikel 28 des Grundgesetzes ist in der Tat ein sehr hohes Gut. Es gibt jedoch auch Regelungsgebiete - das betrifft übrigens auch die Freiheit von Forschung und Lehre und der Kunst -, an denen die politische Ein-flussnahme und die Eingrenzung von Eigenständigkeiten, von Autonomie an bestimm-te Grenzen stoßen. Deshalb ist es wichtig, sich darüber zu unterhalten, ob die Ein-schränkung der kommunalen Selbstverwaltung an dieser Stelle tatsächlich notwendig ist, um eine effizient messbare Verbesserung herbeizuführen, oder ob es möglicher-weise mildere Mittel gibt, um dieses Ergebnis zu erzielen. In der heutigen Diskussion ist aus meiner Sicht noch nicht richtig herausgearbeitet worden, dass alleine die Ände-rung des Gesetzes an dieser Stelle das gewünschte Ergebnis erzielen würde.

Damit komme ich zu meiner letzten Bemerkung. Herr Farle, das Kommunalverfas-sungsgesetz mit der Beschreibung der Fragerechte der Abgeordneten bzw. der Rats-vertretungen kann kein Gemeinderat ändern, sondern das ändern wir. Das Einzige, was zu ändern wäre, wäre eine Fristsetzung in den Hauptsatzungen. Aber das Recht, grundsätzlich innerhalb einer angemessenen Frist eine Beantwortung der Fragen zu erhalten, kann niemandem genommen werden. Das ist überhaupt kein Diskussions-gegenstand.

Prof. Dr. Wolfgang Beck (Hochschule Harz): In der Tat habe ich - wahrscheinlich aus Lokalpatriotismus und weil ich in anderer Sache viel mit den Gemeinden im Harz-kreis, aber auch im Salzlandkreis zu tun hatte - fünf Beispiele herausgegriffen und in meiner schriftlichen Stellungnahme benannt. Sehen Sie es mir bitte nach. Möglicher-weise wird sich in einem Drittel der Hauptsatzungen die relativ lange Frist von höchst-ens sechs Wochen für die Beantwortung finden lassen.

Ich möchte noch einen Aspekt ergänzen, den ich zunächst übersehen hatte: Es gibt die Anfragemöglichkeit von Abgeordneten direkt im Rat, die nachvollziehbarerweise in der Geschäftsordnung der Vertretung geregelt wird. Auch da finden sich jedoch Fristen von vier bis sechs Wochen für die Beantwortung.

Frau Dr. Pähle, ich habe mich nicht getraut, es in den Mittelpunkt zu rücken, aber in meiner heutigen kurzen Stellungnahme habe ich versucht, den Kontext darzustellen, der doch ein wenig darauf hinausläuft: Ja, wir haben - ob es uns im Einzelfall gefällt oder nicht - die Kreisgebietsreform und vor allen Dingen die Gemeindegebietsreform durchgeführt. Ich habe den Eindruck - das kann ich jetzt aber nicht nachweisen -, dass jedenfalls bei den größer gewordenen Verwaltungen durchaus ein Bewusstsein dafür

vorhanden ist, dass die Verwaltung gewonnen hat. Das schließt eben auch die Verwaltung mit und durch die Vertretung ein, nicht nur, wie wir immer denken, die Stadtverwaltung.

Aber nichts bleibt ohne Folgen. Wir wissen, dass gerade auf der Ebene der ehemals selbstständigen Gemeinden, wo es jetzt wahrscheinlich häufig Ortschaftsverfassungen gibt, eine gewisse Unzufriedenheit bei den jeweiligen Vertretern, aber auch bei der Bevölkerung festzustellen ist, sich als immer noch vorhandenes Ortsgebilde, als Gemeinschaft einzubringen. Ich bin absolut Ihrer Meinung - das gibt die Diskussion wieder -, dass man sich dem stellen muss. Allerdings stellt sich folgende Frage: Die einen sollen größeren Spielraum erhalten - soll der Ortschaftsrat in der Tendenz dann doch wieder eine kleine Gemeinde werden? -, während wir den anderen minutiös vorschreiben wollen, was sie zu tun haben. Da gibt es eine objektive Schranke, die wir durchaus kritisieren können. Aber die kommunale Selbstverwaltung mit all ihren Elementen ist den meisten von Ihnen präsent, was auch die Haushaltshoheit oder die Personalhoheit angeht, die ein hohes Gut sind. Diesen Spielraum, der ja gerade Sinn des Subsidiaritätsprinzips ist, nämlich vor Ort das zu regeln, was sich dann auch tatsächlich regeln lässt, noch mehr zu beschneiden, halte ich nicht für angezeigt.

Abg. Daniel Roi (AfD): Nachdem ich die Wortbeiträge von Herrn Krull, von Frau Dr. Pähle und Herrn Striegel gehört habe, entsteht bei mir der Eindruck, dass wir eigentlich nicht viel ändern müssen, weil alles so, wie es ist, alles gut und schön ist. Ich weise jedoch darauf hin, dass die Punkte, mit denen sich die von der AfD-Fraktion einberufenen Enquete-Kommission befasst, durchaus die gleichen Punkte sind, die von der Kenia-Koalition selbst benannt worden sind. Warum haben Sie diese Fragen denn überhaupt gestellt, wenn Sie jetzt doch den Anschein erwecken wollen, dass alles in Ordnung sei und dass keine Veränderungen erforderlich seien? Das verstehe ich nicht. Sie sollten also vielleicht noch einmal darüber nachdenken, wo die Fragen eigentlich aufgeworfen sind. Das gilt gerade für die erste Frage.

Ich beziehe mich jetzt tatsächlich einmal auf den Inhalt der Tagesordnung, und zwar auf Punkt 1. Dabei geht es um die Frage, die von Ihnen aufgeworfen wurde, ob eine gesetzliche Frist für die Beantwortung von Fragen eingeführt werden sollte. Dazu hat Herr Krillwitz etwas gesagt. Jeder Bürger und jeder Gemeindevertreter, der natürlich auch Bürger ist, hat jeden Tag mit Fristen zu tun. Er bekommt Post von der Stadtverwaltung und muss innerhalb von bestimmten Fristen reagieren. Wenn er es nicht macht, hat das entsprechende Konsequenzen. Herr Krillwitz hat sinngemäß den Begriff „bei nicht so komplizierten Sachverhalten“ verwendet. Ich denke, wir könnten eine Regelung finden - ähnlich wie in der Hauptsatzung des Kreises Anhalt-Bitterfeld -, die besagt, dass man nach spätestens zwei Wochen eine Zwischenantwort erhalten muss. Das kann man doch wohl erwarten. Das sollte aus meiner Sicht sowohl für die kommunalen Mandatsträger als auch für die Bürger, die eine Anfrage stellen, gelten. Da das in

der kommunalen Praxis, Frau Dr. Pähle, nach meiner Erfahrung, die ich als Stadtrats- und Kreistagsmitglied gemacht habe, nicht immer erfolgt, muss man es an irgendeiner Stelle auch einmal gesetzlich festlegen, beispielsweise im Kommunalverfassungsgesetz.

Das allerdings mit der Ladungsfrist, die für einen Gemeinderat gilt, zu vergleichen, wie Sie es gerade gemacht haben, geht doch völlig am Thema vorbei. Das ist doch ein ganz anderer Sachverhalt. Hier geht es doch um Rechte der einzelnen Gemeinderäte, um Rechte der Bürger. Bei dem anderen geht es um die Pflicht eines Hauptverwaltungsbeamten, Ratssitzungen einzuberufen. Der Vergleich, den Sie anstellen, zeigt doch schon, dass Sie nach irgendwelchen Scheinargumenten suchen, um die Diskussion abzuwürgen.

Um es auf den Punkt zu bringen: Für die beschriebenen Sachverhalte sollte definitiv eine Frist gesetzlich verankert werden. Ich denke, das ist auch das, was Herr Farle meinte. Er hat nicht gesagt, dass hier keiner eine Ahnung hat, sondern er hat davon gesprochen, dass die Erfahrungen, die tagtäglich in den kommunalen Parlamenten vonseiten der Bürger und vonseiten der einzelnen Gemeinderäte gemacht werden, die vielleicht nicht in der SPD oder in der CDU sind, möglicherweise nicht in ausreichendem Maße in die Diskussion einfließen. Das hat er gemeint. Dass keiner Ahnung hat, hat er gar nicht gesagt.

(Zurufe: Doch!)

- Dann schauen Sie im Protokoll nach.

Ich halte es aufgrund der Erfahrungen, die ich gemacht habe, außerdem für ausgesprochen wichtig, eindeutig zu regeln, dass ein Bürger nicht nur zu einem einzigen Thema eine Frage stellen kann. Das wird in den Kommunalvertretungen derzeit unterschiedlich gehandhabt. Im Gesetz sollte das Recht des Bürgers verbrieft werden, auch zu mehr als einem Thema und auch zu den Tagesordnungspunkten Fragen zu stellen.

Vorhin wurde von der Kommunalaufsicht gesprochen. Herr Rupf, dazu haben Sie in Ihrer Stellungnahme einiges geschrieben. Das, was Sie vorhin geschildert haben, entspricht exakt der Erfahrung, die ich im Landkreis Anhalt-Bitterfeld gemacht habe, als Gemeinderäte einer Stadt versucht hatten, gegen einen Bürgermeister vorzugehen. Es hat keine Möglichkeit gegeben, über die Kommunalaufsicht in irgendeiner Weise zu einem Ergebnis zu kommen. Da entsteht dann doch der Verdacht beim Bürger, dass die Kommunalaufsicht, die unter der Regie des Landrates steht, der in der gleichen Partei wie der Bürgermeister, um den es geht, ist, bewusst nicht tätig wird, sodass am Ende alles im Sande verläuft. Ich denke, das sind die kommunalen Probleme, die in der Praxis dann dazu führen, dass es bei solchen Verfehlungen keine Konsequenzen gibt.

Herr Striegel, wer Positionen hat, der schreibt ein Positionspapier. Wer keine Positionen hat, der kann keines schreiben. Ich habe Ihre Bemerkung, die Sie vorhin zu unserem Positionspapier gemacht haben, überhaupt nicht verstanden. Wenn ich ein Positionspapier schreibe, heißt das nicht, dass alles bereits feststeht oder dass wir schon alles wissen. Diese Argumentation erschließt sich mir wirklich nicht.

Abg. Tobias Krull (CDU): Ich bin jetzt versucht, erklären zu wollen, was ein Prüfauftrag eigentlich ist. Darauf verzichte ich jetzt aber.

Meine Aussagen bezüglich des Kommunalverfassungsrechtsstreits bezogen sich auf die Möglichkeit, dass jedes einzelne Mitglied eines Kreistages, eines Stadtrates bzw. eines Gemeinderates seine Rechte auch ohne die Notwendigkeit einer politischen Mehrheit in dem entsprechenden Gremium durchsetzen kann, und zwar über das entsprechende Rechtsverfahren. Darauf wollte ich nur noch einmal hingewiesen haben. Von daher sei mir die Bemerkung gestattet, dass bei dem einen oder anderen Hauptverwaltungsbeamten oder auch Stadtratsvorsitzenden gegebenenfalls mit dem einen oder anderen Warnschuss dieser Art an dieser Stelle durchaus ein wenig Sensibilität geschaffen werden kann.

Namens der CDU-Fraktion möchte ich betonen, dass wir ein großer Freund der kommunalen Selbstverwaltung sind. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage: Müssen wir alles von oben bis ins letzte Detail regeln, oder wollen wir nicht vielmehr, dass die kommunalen Vertretungen vor Ort die Regelungen treffen, die für sie vor Ort am besten sind? - Von daher kann und muss man Rahmen vorgeben, aber die Gemeindevertretungen haben auch das Privileg, sich eigene Hauptsatzungen zu geben und damit entsprechend auf ihre lokalen Belange einzugehen. Darauf sollten wir Rücksicht nehmen.

Wir haben durchaus erkannt, dass es Reformbedarf gibt. Allerdings sind wir der Auffassung, dass man sich die Zeit nehmen sollte, die geladenen Experten anzuhören, um sich im Anschluss ein entsprechendes Meinungsbild zu erarbeiten. Unsere Aufgabe ist es nicht, nach der Bestätigung eigener Auffassungen zu suchen. Dann könnten wir uns diese Anhörung nämlich sparen.

Abg. Robert Farle (AfD): Als Erstes möchte ich das Thema der kommunalen Selbstverwaltung ansprechen. Wenn man die Rechte der Abgeordneten in den Kommunalparlamenten stärken will, schränkt man damit nicht gleichzeitig die kommunale Selbstverwaltung ein. Das müsste eigentlich jedem klar sein. Der einzelne Abgeordnete ist jedoch betroffen, wenn sein Fragerecht ein stumpfes Schwert ist. Im Übrigen würde ich Ihnen niemals die Kenntnis dessen absprechen, was in den Kommunalparlamenten geschieht. Wenn Sie über Jahrzehnte in den Kommunalparlamenten tätig sind und sagen, das sei eigentlich zufriedenstellend, dann spreche ich Ihnen jedoch etwas ganz anderes ab - und das ist ein viel schlimmerer Vorwurf -: In den Jahrzehnten, die Sie

dort tätig sind, haben Sie wahrscheinlich nie die Erfahrung gemacht, dass Sie vor Wände laufen, wenn Sie Rechte durchsetzen wollen, um im Kommunalparlament einmal etwas zu verändern, anstatt immer nur die Hand zu heben, je nachdem, wie die Mehrheit abstimmt. Sie haben also kaum Möglichkeiten, etwas zu verändern. Diese Erfahrung habe ich der Stellungnahme von Herrn Rupf sehr gut entnehmen können. Das entspricht auch dem, was mein Fraktionskollege Herr Roi und Herr Krillwitz vorgebracht haben. Eine solche Erfahrung haben Sie offensichtlich nicht gemacht. Gut, wenn man nichts ändern will und wenn man zu der Mehrheit gehört, die die Rechte Einzelner gerade reduzieren will, die mit allem zufrieden ist und die die Mehrheitsbeschlüsse gegen die Interessen, die in der Bevölkerung bestehen, durchsetzt, kann man natürlich sagen, man erhält das aufrecht.

Allerdings geht es bei unseren Vorschlägen bezüglich der gesetzlichen Verankerung einer Frist bzw. einer Bürgerfragestunde überhaupt gar nicht um die Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung, sondern es geht um die Stärkung der Rechte der Abgeordneten und damit indirekt der Rechte der Bevölkerung in den einzelnen Kommunen. Das ist etwas sehr Positives, weil es mit der Stärkung der Demokratie zusammenhängt. Genau darum geht es. Ich bitte darum, in der Verwaltungsfachhochschule auch einmal diese Art der Betrachtungsweise zu thematisieren. Oder wollen Sie überhaupt keinen Schritt in die Richtung tun, einmal darüber nachzudenken, warum der Frust in der Bevölkerung über vieles, was in den Kommunen geschieht, ständig zunimmt? - Das ist ein Fakt. Wer das bestreitet, der lebt wirklich völlig postfaktisch, wie Herr Striegel immer so schön sagt. Grundlage unserer Entscheidung müssen doch die Fakten sein. Wenn die Enquete-Kommission zu keinen Entscheidungen kommt und wenn die Botschaft die ist, dass die Demokratie dadurch erweitert wird, dass sich nichts ändert, dann kann ich nur sagen: Die AfD wird das aufgreifen und in der Bevölkerung deutlich machen, wer verhindert, dass die Rechte der Abgeordneten bzw. der Bevölkerung in Bezug auf das Fragerecht usw. nicht gestärkt werden. Dann können Sie auch nicht behaupten, dass Sie irgendetwas für eine Stärkung der Demokratie in diesem Land tun wollen.

Abg. Daniel Szarata (CDU): Ich stelle den Antrag zur Geschäftsordnung, die Diskussion zu beenden, nachdem die jetzt noch vorliegenden Wortmeldungen abgearbeitet worden sind. Zwar ist die Diskussion wichtig, aber, wie Herr Farle eben so schön gesagt hat, wir müssen uns an die Fakten halten. Die Meinungen zu den Fakten sind jetzt ausgetauscht. Wir sollten unsere Zeit nicht noch weiter damit vertun, uns gegenseitig zu beschimpfen, wer hier welche demokratischen Rechte stärken will oder nicht. Diesbezüglich vertrete ich eine grundlegend andere Ansicht als Sie, Herr Farle. Wir können nicht auf der einen Seite behaupten, wir wollten die Demokratie stärken, während wir den kommunalen Abgeordneten auf der anderen Seite vorschreiben, was sie wie zu tun haben.

Vorsitzender Andreas Schumann: Ich lasse über diesen Antrag zur Geschäftsordnung abstimmen. Wer diesem Antrag folgen möchte, den bitte ich um sein Handzeichen. - Das ist die Mehrheit. Das bedeutet, die Diskussion wird nach den Wortbeiträgen meiner Person und von Herrn Krillwitz geschlossen.

Mein Redebeitrag wird kurz sein. Ich möchte Ihnen nur von meinen Erfahrungen berichten. Ich bin seit acht Jahren Stadtrat, seit sieben Jahren im Vorstand und leite den Stadtrat seit drei Jahren. Eine Stadtratssitzung zu leiten, ist durchaus aufwendig. Die Tagesordnung ist gut gefüllt. In der Regel dauert die Sitzung von 14 bis 21 Uhr. Einer der Tagesordnungspunkte lautet „Anfragen und Anregungen an die Verwaltung“. Unter diesem Tagesordnungspunkt kann jeder Stadtrat Anfragen und Anregungen an die Verwaltung formulieren, die kurz in mündlicher Form und ausführlich in schriftlicher Form innerhalb von sechs Wochen beantwortet werden. Es ist selten der Fall gewesen, aber manchmal ist es doch vorgekommen, dass Stadträte nachfragen mussten, wo die Antwort auf ihre Frage bleibt, warum die Antwort so dürftig ausgefallen ist usw. Verantwortungsvolle Stadträte haben bei uns immer die entsprechenden Nachfragen gestellt. Bislang ist es in den drei Jahren meines Vorsitzes nur ein einziges Mal vorgekommen, dass auf eine Anfrage überhaupt nicht geantwortet wurde und dass deswegen Beschwerde eingelegt wurde. Daraufhin wurde die Verwaltung aufgefordert, die Beantwortung nachzuholen, die dann auch binnen kurzer Zeit erfolgte.

André Krillwitz: Gestatten Sie mir, dass ich noch etwas Allgemeines dazu sage. Die Überschrift lautet „Stärkung der Demokratie in Sachsen-Anhalt“. Sie haben dazu fünf Fragestellungen formuliert. Meiner Meinung nach müsste man das Problem jedoch weiter fassen. Demokratie lebt vom Mitmachen. Ich kann dazu nur aufgrund meiner Erfahrungen in der kommunalen Praxis im Stadtrat von Bitterfeld-Wolfen Stellung nehmen, und dort ist es so, dass viele die Lust am Mitmachen verlieren. Das hat verschiedene Gründe. Wir hatten vorhin über die Frage diskutiert, was unter einer unzureichenden Antwort zu verstehen ist.

Frau Dr. Pähle, ich gebe zu bedenken, dass die Mitarbeit im Stadtrat mehr oder weniger im Ehrenamt erfolgt. Viele Stadtratsmitglieder haben noch einen Job, müssen sich um ihre Familie kümmern usw. Wenn ein Stadtrat eine Frage stellt und dann drei-, vier- oder gar fünfmal nachfragen muss, bis er endlich eine Antwort bekommt, verliert man irgendwann einfach die Lust.

Vorsitzender Andreas Schumann: Gestatten Sie mir die Bemerkung, dass sich der Inhalt der Antworten nicht dadurch verbessert, dass Fristen für die Beantwortung gesetzt werden.

c) Sollten Kontroll- und Informationsrechte kommunaler Mandatsträger in Bezug auf kommunale Beteiligungen und Zweckverbände gestärkt werden?
(Punkt 2 e) der Drs. 7/768)

André Tegtmeier (Beratungsgesellschaft für Beteiligungsverwaltung Leipzig mbH, bbvI): Ich bin seit 24 Jahren in unterschiedlichen Funktionen in verschiedenen Städten im kommunalen Beteiligungsmanagement tätig, unter anderem fünf Jahre in Hamburg. Dort war ich im Finanzministerium als Abteilungsleiter für die Querschnittsaufgaben der Beteiligungssteuerung der Freien und Hansestadt Hamburg zuständig und bin seit 2006 Geschäftsführer der Beratungsgesellschaft für Beteiligungsverwaltung Leipzig. Das ist eine 100-prozentige Tochter der Stadt Leipzig. Unsere Aufgabe ist es, das Beteiligungsmanagement für die Stadt sicherzustellen.

Zunächst eine Vorbemerkung: Eine generelle Stärkung der Kontroll- und Informationsrechte des Rates ist aus meiner Sicht nicht erforderlich. Ich habe mir sehr intensiv angeschaut, welche Vorgaben es im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gibt bzw. was in anderen Kommunen geregelt ist. Weil ich Vorsitzender des Arbeitskreises Beteiligungsmanagement des Deutschen Städtetages bin, verfüge ich über einen relativ guten Überblick. Ich sehe dort keine großen Defizite, habe jedoch drei Themen, zu denen ich Ihnen einen Hinweis geben möchte, wie andere Länder es - zum Teil auch aus Steuerungsgesichtspunkten - anders machen.

Zu Beginn ist mir folgende Feststellung wichtig - das ist den meisten von Ihnen als Kommunalpolitiker sicherlich klar -: Die Frage, welchen Einfluss ein Rat auf eine Beteiligung hat, hängt ganz wesentlich von der Rechtsform ab, insbesondere davon, ob es eine öffentlich-rechtliche oder eine privatrechtliche Rechtsform ist. Beispiel: Der Eigenbetrieb, wirtschaftlich selbständig, ist rechtlich die Stadt. Der Stadtrat ist Organ des Eigenbetriebs. Der Betriebsausschuss ist ein Ausschuss des Stadtrats. Da hat der Stadtrat natürlich einen ganz wesentlichen Einfluss. Er ist faktisch das oberste Steuerungsorgan.

Anders verhält es sich bei der GmbH. Dort spielt der Rat selbst keine Rolle. Er hat wichtige Funktionen. Er beschließt beispielsweise die Satzung, legt Strategien fest, benennt bzw. entsendet Aufsichtsratsmitglieder und kann der Gesellschafterversammlung Weisungen erteilen. Aber das ist eine indirekte Steuerung. Außerdem ist man in einer GmbH immer auch an die einschlägigen Gesetze - Aktiengesetz und GmbH-Gesetz - gebunden.

Daraus folgt ein Unterschied in der Steuerung. Das heißt allerdings nicht, dass eine GmbH nicht oder nur schlechter gesteuert werden kann - sie wird einfach anders gesteuert. Dessen muss man sich bewusst sein. Ich gehe von aus, dass auch die Räte, wenn sie eine neue Gesellschaft gründen sollten - was wahrscheinlich nicht besonders häufig vorkommt -, das auch tun; denn auch dort - so denke ich - hat sieht das KVG

genügend Informationsrechte für den Rat vor. Wenn eine Gesellschaft bzw. ein Unternehmen gegründet wird, bekommt der Rat eine ausführliche Analyse, in der über alle Aspekte diskutiert werden muss, kann also auch entscheiden. Das KVG sieht zudem einen Vorrang öffentlicher Rechtsformen vor privatrechtlichen Rechtsformen vor, so dass ich davon ausgehe: In dem Moment, in dem sich ein Rat entscheidet, in die Privatrechtsform zu gehen, ist ihm auch das Steuerungsthema bekannt.

An dieser Stelle mein erster Hinweis auf andere Gemeindeordnungen: In Sachsen-Anhalt ist kein Nachrang für die Aktiengesellschaft verankert. Die Aktiengesellschaft ist aus Steuerungsgesichtspunkten keine gute Rechtsform. Andere Gemeindeordnungen schränken die Rechtsform der Aktiengesellschaft ein, was ich als Beteiligungsmanager grundsätzlich für richtig halte.

Es ist wichtig, dass grundsätzlich auch bei der GmbH aus dem Aufsichtsrat der GmbH Informationen in den Rat gegeben werden können. Wie Sie wissen, ist der Aufsichtsrat für die Überwachung und für die Beratung der Geschäftsführung zuständig. Er ist ein eigenständiges Organ der GmbH. Allerdings unterliegt er der strikten Vertraulichkeit. Diese Vertraulichkeit ist in §§ 394 und 395 Aktiengesetz für Aufsichtsratsmitglieder aufgehoben, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat entsandt worden sind. Diese Aufsichtsratsmitglieder unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie an die Gebietskörperschaft erstatten müssen, keinerlei Verschwiegenheitspflicht. Wichtig ist aber, dass das Aktiengesetz das Vorhandensein einer rechtlichen Ermächtigung vorsieht. Die gibt es derzeit im KVG des Landes Sachsen-Anhalt - anders als in anderen Kommunalverfassungen - nicht. In Sachsen ist beispielsweise geregelt, dass die Vertreter der Gemeinde den Gemeinderat oder einen beschließenden Ausschuss über alle Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten haben. Das ist nicht nur eine Unterrichtungsmöglichkeit des Rates, sondern zeigt auch: Wenn das Aufsichtsratsmitglied von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, unterliegt es eben nicht der strikten Verschwiegenheitspflicht, die ansonsten gilt und die auch jetzt in Sachsen-Anhalt gelten würde. Davon abgesehen könnten Sie auch im Rahmen von §§ 394 bzw. 395 des Aktiengesetzes niemals zum Beispiel Berichte an Ihre jeweilige Fraktion geben, sondern immer nur an den Gesamtrat, an den Hauptverwaltungsbeamten oder an das Beteiligungsmanagement.

Wichtig wäre mir noch ein weiterer Aspekt, den Sie sich, wenn Sie über Änderungen des Kommunalverfassungsgesetzes diskutieren, anschauen könnten. Aus meiner Sicht ist es notwendig, die kommunalen Mandatsträger gerade in privatrechtlichen Gesellschaften zu stärken. Häufig kennen die Personen, die gewählt werden, ihre Rechte und Pflichten nicht so genau. Diese Personen brauchen daher professionelle Unterstützung. Das KVG sieht im Augenblick vor, dass ein Beteiligungsmanagement eingerichtet werden soll, das dort fachlich unterstützt. In welcher Form dies geschehen soll, ist derzeit allerdings nicht festgelegt. Aus meiner Sicht wären es Themen wie beispielsweise die Schulung der Mandatsträger. Andere Gemeindeordnungen sehen zum Teil

eine Verpflichtung der Kommune vor, dafür zu sorgen, dass die von ihr entsandten Mandatsträger regelmäßig geschult werden.

Ich persönlich halte eine Mandatsbetreuung für einen sehr wichtigen Punkt, dass also das Beteiligungsmanagement für alle von der Stadt, von der Gemeinde bzw. vom Landkreis entsandten Mandatsträger Stellungnahmen für Aufsichtsräte und Überwachungsorgane fertigt, indem aus Sicht des Beteiligungsmanagements Plausibilitäten geprüft werden usw. Außerdem halte ich es für wichtig, dass das Beteiligungsmanagement an den Sitzungen der Überwachungsorgane teilnimmt. Auch das ist in einigen Gemeindeordnungen vorgesehen. Das ist sinnvoll und richtig, damit das Beteiligungsmanagement weiß, was diskutiert wird, und die Mandatsträger als Serviceleistung dementsprechend unterstützen kann. Außerdem ist es wichtig, beim Beteiligungsmanagement ein Frühwarnsystem zu installieren, das dafür sorgt, dass in den Städten bzw. Gemeinden Daten aus dem Unternehmen ausgewertet werden, um festzustellen, ob das Unternehmen von der wirtschaftlichen Situation bzw. von der Leistungsfähigkeit her noch auf dem richtigen Weg ist.

Christoph Rupf (Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün): Ist das Beteiligungsmanagement, das Sie als Beratungsorganisation für Mandatsträger empfohlen haben, weitgehend unabhängig von der Verwaltungshierarchie? Kann es sich also unabhängig von der Meinung des Hauptverwaltungsbeamten und seiner gesamten Hierarchie äußern?

André Tegtmeier (bbvI): Das ist eine Frage, wie es organisiert wird. Bei uns in Leipzig ist es in der Tat so, dass wir unabhängig von der Hierarchie sind und dass wir auch Empfehlungen geben, die manchmal in der Dienstberatung des Oberbürgermeisters von einzelnen Bürgermeistern aufgegriffen werden, indem gesagt wird, es sei doch ein Skandal, dass eine solche Empfehlung ausgesprochen werde. Das ist nicht mein Interesse. Bislang hatten alle Oberbürgermeister in Leipzig immer die Festlegung getroffen, dass das Beteiligungsmanagement unabhängig sein solle.

Wenn es in der Verwaltung organisiert ist, sind die Kollegen allerdings auch den Verwaltungszwängen unterworfen. Trotzdem finde ich es wichtig, dass der Rat in dem Moment, in dem die Beteiligungsmanagement-Einheiten für die Politik bzw. für den Rat ihre Stellungnahmen abgeben, mehr Informationen bekommt. Natürlich werden bestimmte Themen vom Beteiligungsmanagement zum Teil eher vorsichtig behandelt. Das ist sicherlich der Fall.

André Krillwitz (Ortsbürgermeister Wolfen): Das ist ein sehr interessantes Thema. Wie Sie bereits sagten, ist es von der Rechtsform abhängig. Bezüglich des Eigenbetriebs gibt es meinerseits keine wesentlichen Änderungswünsche oder Verbesserungsbedarf; denn es gibt einen Eigenbetriebsausschuss, in dem der Stadtrat repräsentiert ist und sich die gewünschten Informationen entsprechend beschaffen kann.

Selbst wenn ein Stadtrat bzw. eine Fraktion dort nicht vertreten ist, hat sie die Möglichkeit, ein ständiges beratendes Ausschussmitglied zu entsenden, das die entsprechenden Informationen erhält.

Für mich ist das, was bezüglich §§ 394 bzw. 395 des Aktiengesetzes gesagt wurde, interessant, denn in der kommunalen Praxis ist es tatsächlich so: Wenn der Stadtrat einmal etwas wissen möchte, berufen sich die Aufsichtsratsmitglieder auf ihre Verschwiegenheitspflicht und sagen, sie seien nur dem Unternehmen verantwortlich und könnten dazu nicht sagen. Von daher finde ich den Ansatz durchaus interessant, sie von ihrer Verschwiegenheitspflicht zu entbinden, damit sie im Rat zumindest das kundtun können, was im Aufsichtsrat besprochen bzw. beschlossen wurde.

Dazu habe ich allerdings eine Nachfrage. Der Aufsichtsrat ist eher ein Kontrollorgan. Es gibt kommunale Beteiligungen, Gesellschaften bzw. GmbH. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat zum Beispiel eine Wohnungs- und Baugesellschaft gegründet. Vor sieben Jahren gab es einmal einen großen Aufschrei bezüglich erheblicher Mieterhöhungen. Dem Aufsichtsrat war das bekannt, hat es dem Stadtrat jedoch nicht kundgetan, weil er es nicht durfte. Der Gesellschafter hat es auch nicht für nötig gehalten, es vorher kundzutun.

Welche Möglichkeit hat der Stadtrat, bei solchen Themen, die in die Gesellschaft hineinwirken, eine Art Mitspracherecht bezüglich des Gesellschafterbeschlusses zu bekommen oder Informationen vom Gesellschafter zu verlangen, um noch rechtzeitig Einfluss nehmen zu können?

André Tegtmeier (bbvl): Wenn es sich um eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Stadt handelt, legt der Stadtrat die Satzung des Unternehmens, also den Gesellschaftsvertrag, fest. In diesem Gesellschaftsvertrag könnte die Stadt natürlich festlegen, dass bestimmte wesentliche Themen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung und nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegen. Auch bei uns in Leipzig gibt es viele Themen, die in die Gesellschafterversammlung gehen. In der Gesellschafterversammlung kann der Rat den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung auf Basis des Kommunalverfassungsgesetzes dann auch Weisungen erteilen. In diesem Moment wäre es also in der Sphäre der Stadt. Das ist rechtlich aktuell möglich. Allerdings muss man dann bei der Festlegung der Satzung auf solche Dinge achten. In der Regel weiß das in der Verwaltung jedoch niemand. Da sind wir wieder bei dem Thema: Wir brauchen ein professionelles Beteiligungsmanagement. Die Kollegen wissen das nämlich und haben dann auch die Chance, solche Themen dann auch einzubringen.

André Krillwitz (Ortsbürgermeister Wolfen): Mir ist durchaus bekannt, dass die Gesellschafterversammlung gewisse Entscheidungen trifft. In der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist es in der Vergangenheit allerdings so gewesen, dass sich die Oberbürgermeisterin

in dem Sinne als Gesellschafterversammlung an den Tisch gesetzt und Entscheidungen getroffen hat, ohne den Rat überhaupt einzubeziehen. Meine Frage wäre, wie man ermöglichen kann, dass der Rat bei 100-prozentigen Gesellschaften ein Mitspracherecht erhält.

André Tegtmeier (bbvI): Dann müssen Sie in der Hauptsatzung festlegen, dass bestimmte Themen der Zustimmung des Rates unterliegen.

Thomas Finke: Ich möchte das, was Herr Tegtmeier vorgetragen hat, unterstreichen. Das ist unbedingt interessant bezüglich einer Ergänzung des Kommunalverfassungsgesetzes. Allerdings beschränkt es sich im Wesentlichen auf das Verhältnis der Kommune zu den Gesellschaften bzw. zu den Beteiligungen. Diesbezüglich hat mir Herr Tegtmeier das Programm quasi schon vorweggenommen.

Die weitere Fragestellung lautet: Wie sollen Kontroll- und Informationsrechte kommunaler Mandatsträger, das heißt, innerhalb des Gremiums Rat oder gegenüber den Vertretern, also gegenüber den Hauptverwaltungsbeamten, gestärkt werden? - Außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Betrachtung wäre dann vor allem die kommunalverfassungsrechtliche Seite in Betracht zu ziehen, damit dort weitergehende Informationsrechte von einzelnen Ratsmitgliedern oder Fraktionen nicht nur gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten, sondern auch gegenüber den entsandten Vertretern zulässig sind und vielleicht sogar mit kommunalaufsichtlichen Mitteln durchgesetzt werden können. Wir müssen uns immer vor Augen halten - das ist mehrfach von den kommunalen Vertretern angesprochen worden -, dass sie erstens in der Regel keine fachkundigen Personen sind, dass sie zum Zweiten ehrenamtlich tätig sind und sich auf gewisse Zuarbeiten gerade in diesem Bereich, wo es um große Beträge bzw. um große Probleme geht, auf entsprechende richtige und zeitgerechte Zuarbeiten verlassen müssen. Diesbezüglich wären beispielsweise Ergänzungen hinsichtlich § 131 KVG wünschenswert, indem beispielsweise Qualitätsanforderungen oder Schulungsmaßnahmen für die entsandten Vertreter zur Pflicht gemacht werden und diese auch in irgendeiner Weise abgeprüft werden. Zum Zweiten könnten die Regelungen, wie sie von Ratsmitgliedern gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten, wie sie in § 45 Abs. 6 und 7 KVG vorgesehen sind, also die Auskunfts- und Informationsrechte, in ähnlicher Weise auch gegenüber den Vertretern in diesen Gesellschaften schaffen. Das jetzt nur einmal als zusätzliche Anregung.

Abg. Dagmar Zoschke (DIE LINKE): Herr Tegtmeier, ich habe eine Frage, die sich auf einen Teil dessen bezieht, was Herr Krillwitz gerade gesagt hat. Dieser Zwiespalt zwischen Verpflichtung des Ratsmitglieds gegenüber dem Unternehmen, wenn es denn im Aufsichtsrat sitzt, und seiner eigentlichen Verpflichtung als kommunaler Mandatsträger dem Gremium gegenüber, das ihn in diesen entsandt hat, ist ein Dauer-

brenner und wird manchmal auf eine Gewissensfrage reduziert. Ich glaube aber, dass es das nicht ist.

Damit wären wir wieder bei der kommunalen Selbstverwaltung. In vielen Geschäftsordnungen findet sich der Tagesordnungspunkt „Anfragen und Anregungen“. In der letzten Wahlperiode hieß es auf Basis der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung noch „Anfragen, Anregungen und Berichte“. Unter Berichten wurde unter anderem das geführt, was in den Gesellschaften im öffentlichen oder nichtöffentlichen Teil diskutiert, beraten und beschlossen worden ist. Das gibt es inzwischen nicht mehr. Vielleicht sollten wir das gemeinsam wieder möglich machen.

André Tegtmeier (bbvI): Sie haben recht. Das ist eines der Hauptprobleme, die wir mit der GmbH haben. Man muss dazu sagen: Die GmbH ist eigentlich eine Gesellschaft, die nur zwei Organe hat, nämlich die Geschäftsführung und den Gesellschafter. Diese Rechtsform wird häufig benutzt, wenn ein Gesellschafter in seiner Gesellschaft irgendetwas durchsetzen möchte. Der Aufsichtsrat kommt über die mitbestimmten Unternehmen sowie bei allen kommunalen Unternehmen hinein. Es besteht insofern ein Strukturproblem, als die GmbH als Rechtsform im kommunalen Bereich zwar sehr gebräuchlich ist, aber von der Grundstruktur her anders aufgestellt ist. Der Aufsichtsrat in einer „normalen“ GmbH außerhalb einer Kommune oder in einer Aktiengesellschaft ist zum Beispiel das Organ, das auch die Strategie vorgibt, während dies im kommunalen Bereich selbstverständlich bei der Kommune angesiedelt ist.

Es gibt in der Tat ein Problem, weil viele Mitglieder des Rates in dem Moment, in dem sie in den Aufsichtsrat entsandt werden, den einen Hut abnehmen und den anderen aufsetzen. Dies ist meistens mit der Diskussion verbunden, dass der Aufsichtsrat dem Unternehmensinteresse verpflichtet ist und dass es nicht im Unternehmensinteresse liegen kann, beispielsweise eine Ausschüttung vorzunehmen, weil es doch viel besser ist, wenn das Geld im Unternehmen bleibt.

Dieser Konfliktfall kann jedoch aufgelöst werden, weil dahinter zum Teil ein falsches Verständnis der Aufsichtsratsmitglieder steckt, zum Teil aber auch das Problem, dass ein Aufsichtsrat so, wie er im Aktiengesetz funktioniert, im kommunalen Bereich nicht zu verstehen ist. Auch dieses Konfliktfeld besteht.

Für die GmbH stellt sich die Situation im Prinzip wie folgt dar: Bei einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft kann es - das sagen auch die Rechtswissenschaftler - keinen Interessenskonflikt zwischen dem, was der Gesellschafter will, und dem, was die Tochter will, geben. Selbstverständlich gibt es auch gewisse Eigeninteressen. Wenn ein Geschäftsführer zweimal wiederbestellt wird, hat er auch gewisse eigene Vorstellungen, und dann muss man sich überlegen, wie man ihn entsprechend bremsen kann. Aber grundsätzlich ist es zunächst einmal so, dass es bei der 100-Prozent-GmbH kein Unternehmensinteresse losgelöst vom Gesellschafterinteresse gibt. Das kann es natür-

lich geben, wenn unterschiedliche Gesellschafter im Aufsichtsrat vertreten sind, die unterschiedliche Interessen haben. Aber der Normalfall ist in der Tat, dass eine Kommune eine Gesellschaft zu 100 % führt. Das wird dann auch rechtlich bedeuten: In dem Moment, in dem der Rat sagt, er will mit dem Unternehmen etwas Bestimmtes machen, und wenn es dafür eine Mehrheit gibt, ist es faktisch das Setzen des Unternehmensinteresses, und davon kann der Aufsichtsrat dann nicht mehr abweichen. Aber das zu vermitteln und zu schauen, wie man als Aufsichtsrat mit diesem Rollenkonflikt umgeht, den man in der Doppelfunktion Stadtrat/Aufsichtsrat hat, ist in der Praxis ein sehr schwieriges Thema.

Christoph Rupf (Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün): Herr Tegtmeier, Sie haben die Unterlagen, die wir zugearbeitet haben, wahrscheinlich nicht bekommen. Ich habe hauptsächlich aufgrund meiner Erfahrungen, die ich mit Zweckverbänden gemacht habe, vorgeschlagen, die Aufsichtsgremien analog zum Eigenbetriebsgesetz Ausschüssen der Mitgliedsgemeinden gleichzustellen. Das war einfach eine Idee ohne einen großen juristischen Hintergrund. Ich finde die Lösung, die im Eigenbetriebsgesetz gewählt worden ist, nämlich den Betrieb durch einen Ausschuss kontrollieren zu lassen - gerade auch in Bezug auf Mandatsträgerrechte -, recht vernünftig.

Sicherlich muss man es nicht zwingend als „Ausschuss“ bezeichnen, aber man kann im Gesetzgebungsverfahren durchaus Gleichstellungen und ähnliche Lösungen suchen. Was halten Sie davon? Sehen Sie diesbezüglich irgendwelche Schwierigkeiten, oder halten Sie das für eine durchaus interessante Lösung?

André Tegtmeier (bbvl): Ich bin aus Steuerungssicht bei Zweckverbänden generell skeptisch, weil ich glaube, dass ein Zweckverband - jedenfalls, wenn Sie ein wirtschaftlich geführtes Unternehmen haben - eigentlich eine schwierige Rechtsform ist, weil der Zweckverband faktisch die Struktur innerhalb der Gemeinde nachbildet. Der Eigenbetrieb macht es anders; das ist völlig richtig. Der Eigenbetrieb hat beispielsweise mit der Geschäftsführung ein eigenes Organ. Das gibt es im Zweckverband nicht. Ein Zweckverband hat als Organ den Verbandsvorsitzenden, während die Geschäftsführung quasi nur der Erfüllungsgehilfe ist.

Ich persönlich halte einen Zweckverband für die Beteiligungssteuerung für ungünstig, wobei das Zweckverbandsrecht in Sachsen noch einmal schlechter ausgestattet ist als in Sachsen-Anhalt. Wenn wir in Sachsen eine Minderheitsbeteiligung haben, bekommen wir überhaupt keine Informationen aus dem Zweckverband heraus. Wenn man es schaffen würde, weg von dem starren Thema wegzukommen, das man auch in der Verwaltung hat - auf der einen Seite der Hauptverwaltungsbeamte, auf der anderen Seite die Vertretung -, könnte ich mir vorstellen, dass das jedenfalls aus Steuerungsgesichtspunkten sinnvoll wäre.

Vorsitzender Andreas Schumann: Wollen sich die kommunalen Spitzenverbände vielleicht noch dazu äußern?

Heiko Liebenehm (Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt): Bezüglich des Themas der Stärkung der Kontroll- und Informationsrechte mit Blick auf die Zweckverbände würde ich gerne noch einmal auf das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) verweisen. Dort ist in § 11 Abs. 3 ein Auftrag an die gemeindlichen Vertreter in der Verbandsversammlung formuliert, und zwar in dem Sinne, dass die Vertreter die Vertretung, also den Gemeinderat bzw. den Stadtrat, über alle wesentlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten haben. Das gibt es also schon.

Mit Blick auf die kommunalen Gesellschaften und Beteiligungen und vor dem Hintergrund von § 395 des Aktiengesetzes halten auch wir eine Ergänzung von § 131 des Kommunalverfassungsgesetzes für sinnvoll. Wir hatten das gemeinsam mit dem Landkreistag bereits anlässlich der Beratungen zum Kommunalverfassungsgesetz 2013/2014 vorgeschlagen und hatten seinerzeit die Empfehlung ausgesprochen, in § 131 Abs. 1 folgende Ergänzung vorzunehmen:

„Die Vertreter der Kommunen haben die Vertretung über alle Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung zu unterrichten.“

Während § 131 Abs. 1 die Verhältnisse der Gesellschafterversammlung regelt, erklärt § 131 Abs. 3 die Regelungen auch für den Aufsichtsrat für entsprechend anwendbar, sodass man gewissermaßen die Hürde von § 395 des Aktiengesetzes ähnlich wie in Sachsen genommen hätte.

Christoph Rupf (Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün): Meine Frage an Sie als Ausschussvorsitzender lautet, ob Sie diese Zweckverbandsfrage später noch gesondert aufrufen wollen - dazu hatte ich eine Stellungnahme vorgelegt -, oder was geplant ist.

Vorsitzender Andreas Schumann: Nein, das wollten wir gleich mit behandeln, denn das ist in dem Punkt, den wir gerade behandeln, enthalten.

Christoph Rupf (Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün): Gut, dann würde ich gerne, Bezug nehmend auf die den Aussagen von Herrn Liebenehm, kurz meine Erfahrungen schildern. Die Stadt Wettin-Löbejün ist Mitglied im WAZV Saalkreis. Es gibt eine Verbandsversammlung, in die 13 Vertreter der Mitgliedsgemeinden bzw. zehn Vertreter von Mitgliedsgemeinden und drei Vertreter von Anstalten öffentlichen Rechts oder ähnlichen Körperschaften entsandt werden. Die Stimmrechte sind nach der jeweiligen Einwohnerzahl verteilt. Entsprechend dem GKG besteht eine Pflicht zur einheitlichen Stimmabgabe einer Gemeinde bzw. eines Verbandsmitglieds.

Es gibt im WAZV ein massives Problem, weil die gesamte Struktur im Rahmen der Zentralisierung der Zweckverbände geändert worden ist und eine massive Grundgebührenerhöhung eingeführt wurde. Im Saalkreis gab es deutliche Aufregung in der Bevölkerung, die sich unter anderem in einer Unterschriftensammlung mit 12 000 Unterschriften gegen diese neue Struktur ausdrückte. Im Zuge dieser Bewegung habe ich versucht, die Kooperation der Mitgliedsgemeinden dieses Verbandes zu organisieren und über die Einflussmöglichkeiten der Gemeinderäte auf Verbandsvertreter usw. über das imperative Mandat die Geschäftsführung des Verbandes dazu zu bewegen, das Gebührenmodell umzustellen, und zwar nicht in der Weise, dass der Verband Verluste macht, sondern die Verteilung der Gebührenlast nach dem älteren Modell, das vom Verband abgewählt würde, einfach wieder einzuführen.

Diesbezüglich bin ich inzwischen fast drei Jahre am Ball, aber diese Bemühungen sind im Prinzip im Sande verlaufen. Die Geschäftsführung ist in der Lage, die überaus diversen Gemeinderäte auseinanderzuidividieren. Das heißt, es ist ausgesprochen schwierig, die Gemeinderäte, die sich nur über dieses eine Thema treffen könnten, überhaupt zu organisieren. Ansonsten tagen sie in völlig unterschiedlichen Gremien.

Es gab sogar einen Beschluss, der fast einheitlich in zahlreichen Gemeinderäten gefasst wurde. Dabei ging es um das Thema Wasserpreisordnung. Allerdings hat sich ein entsandter Verbandsvertreter einfach so verhalten, als habe er ein freies Mandat, und hat das auch mehrfach in der Verbandsversammlung postuliert. Da hat übrigens wieder einmal die so vertrauenswürdige Kommunalaufsicht kein bisschen geholfen. Sie hat nur gesagt, wenn der Gemeinderat das nicht ahnde, dann ahnde sie das auch nicht.

Von daher habe ich den Eindruck, dass die Konstruktion des GKG bezüglich der Kontrolle durch die Mitgliedsgemeinden dysfunktional ist. Vor diesem Hintergrund habe ich überlegt, was wir tun könnten, und das geht eben in die Richtung, einen gemeinsamen Ausschuss der Mitgliedsgemeinden oder eine ähnliche Konstruktion zu wählen, wo sich mehr Vertreter von Mitgliedsgemeinden zu gemeinsamen Beratungen treffen könnten und wo die Pflicht zur einheitlichen Stimmabgabe der Mitgliedsgemeinden aufgehoben wird, sodass eine breitere Meinungsbildung und eine direkte Kontrolle in diesen Verbandsgremien erfolgt.

Hintergrund ist einfach, die direkt gewählten Mandatsträger im Hinblick auf Gebührenerhöhungen und ähnlichen Dingen in der Regel wesentlich sensibler sind und sich dem Bürger direkter verantwortlich fühlen. Ich würde es gerne dahingehend korrigieren, dass die Einflussmöglichkeiten wiederhergestellt werden.

Vorsitzender Andreas Schumann: Herr Tegtmeier, können Sie etwas dazu sagen, inwieweit es möglich ist, direkten Einfluss zu nehmen?

André Tegtmeier (bbvI): Nein, das kann ich nicht. Das hängt unter anderem von der jeweiligen Gestaltung der entsprechenden Gesetze über die kommunale Zusammenarbeit ab.

Thomas Finke: Gerade die Thematik Zweckverbände und das Thema Abwasser und Wasserpreise sind nicht voneinander zu trennen und in mehreren Gesetzen geregelt. Wir müssen das Wassergesetz ebenso wie das Kommunalverfassungsgesetz, das GKG, beachten, sodass man diese Sachen nicht voneinander getrennt betrachten darf.

Die erste Vorbetrachtung, bevor man überhaupt zu einer Beurteilung der besseren Kontrolle oder der Verstärkung der Informationsrechte und der demokratischen Rechte kommt, ist die vorgeschaltete Frage, ob das Kommunalabgabenrecht in Anbetracht der schon seit zwei Jahrzehnten ständig laufenden Klagewellen überhaupt tauglich ist. Daher ist es meines Erachtens zunächst einmal wichtig, das Kommunalabgabenrecht dahingehend zu verbessern, dass Beitrags- und Gebührenkalkulationen einer besseren Kontrolle auch durch den Bürger zugänglich sind. Erst wenn diesbezüglich gesetzliche Verbesserungen vorgenommen worden sind, lässt sich überhaupt feststellen, auf welche gesetzlichen Bestimmungen des KAG sich kommunale Vertreter bei ihren Informationsansprüchen, die vorrangig zugunsten des Bürgers und nicht im Interesse der Kommunen ausgeübt werden sollen, berufen können. Gerade die Zweckverbandsthematik wirkt sich über die Gebühren und Abgaben negativ auf die Bürger aus.

Diese Gesamtbetrachtung darf man bei den Überlegungen bezüglich der Kommunalverfassung nicht ausklammern. Von daher haben wir die gleiche Thematik, wie sie auch schon von den Vorrednern angedeutet wurde, ob die Zweckverbände für diesen Aufgabenbereich insgesamt überhaupt die geeignete Rechtsform sind. Aus meiner Sicht ist die rechtliche Organisation der Verbandsversammlung auf jeden Fall eine Fehkonstruktion, und zwar aus den verschiedensten Gründen. Unter anderem sind die Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes naheliegender, um eine Kontrolle durch die Kommunen zu gewährleisten, als die Verbandsversammlung. Nach meiner Auffassung wäre es überlegenswert, entweder das GKG entsprechend anzupassen oder eine Möglichkeit zu suchen, es in das Eigenbetriebsgesetz entsprechend überzuleiten. Dies bedürfte jedoch noch einer rechtlichen Bewertung. Die Kontrolle ist aus meiner Sicht definitiv die nachgeordnete Frage.

Günther Weiße (Sachverständiges Mitglied): Ich kann nicht bestätigen, dass die Kontrolle eine nachgeordnete Frage ist, denn gerade wegen der Fragestellung hinsichtlich der Kontrollrechte der Abgeordneten sitzen wir in diesem Kreis zusammen. Die Zweckverbände sind eigentlich das deutlichste Beispiel dafür: Je weiter die Entscheidung weg von der Kommune, vom Gemeinderat fällt, umso weniger ist sie nachvollziehbar, und umso schlechter ist auch meine Position, dass ich im Prinzip einmal im Jahr den Beteiligungsbericht bekomme, dem ich entnehmen kann, wo das Land überall

beteiligt ist, und den ich dann bestätigen muss oder wo ich zum Teil sogar Entlastung erteilen muss, ohne dass ich die entsprechende Entscheidungsfindung kenne. Da reicht es auch nicht aus, wie der Vertreter vom Städte- und Gemeindebund gesagt hat, dass in § 11 Abs. 3 GKG steht, dass über wesentliche Angelegenheiten zu berichten ist. Genau das ist doch die Frage: Was sind wesentliche Angelegenheiten? - Wenn ich keine Informations- und Kontrollrechte habe, weiß ich doch gar nicht, was wesentlich ist. Oder einfach ausgedrückt: Wesentlich ist nur das, wo der Zweckverband oder die Gesellschaft meint, mich informieren zu müssen. Da kann ich meiner kommunalen Verantwortung dann nicht gerecht werden.

Die Ansätze in den einschlägigen und schon mehrfach genannten Gesetzen springen da etwas zu kurz, und zwar in § 131 KVG, aber auch in § 45 Abs. 6 und 7 KVG. Dort müsste konkret geregelt werden, dass die Informations- und Auskunftsrechte der Abgeordneten eben auch für die gesamten Beteiligungen gelten, bis hin zu Geheimhaltungsrechten in der Gesellschaft; denn diese Firmen - unabhängig davon, in welcher Rechtsform sie geführt werden - sind konkreter Ausdruck des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung und unterliegen der ausschließlichen Kompetenz der gewählten Kommunalvertreter. Dort müssen die Rechte gestärkt werden. Kleine Fraktionen sind in den Aufsichtsräten in der Regel gar nicht vertreten, müssen sich jedoch an der Erteilung der Entlastung beteiligen.

Abschließend möchte ich noch kurz auf die gewissermaßen „heilige Kuh“ der kommunalen Selbstverwaltung zu sprechen kommen. Dann ist es schon erstaunlich, dass bei Themen wie Verjährungsfristen, Rückforderungen oder Berechnungsgrundlagen, wo der Landtag die Macht hat, Regeln vorzugeben, 15 Jahre rückwirkend Beiträge eingefordert werden, während die allgemeinen Verjährungsfristen doch nur drei oder fünf Jahre betragen. Verjährungsfristen dienen dem Rechtsfrieden. Das ist ein hohes Gut. Darüber sollte man einmal nachdenken.

Abg. Silke Schindler (SPD): Ich habe eine Nachfrage zu Ihrer Anmerkung, dass Zweckverbände im Gegensatz zum Eigenbetrieb keine geeignete Konstruktion seien. Daraus ziehe ich die folgende Schlussfolgerung: Dann bin ich raus aus dem KAG, unterliege einer Preisbildung, habe die Kalkulationen nicht mehr offenzulegen usw. Ich glaube, da bewegen wir uns dann wieder in ein ganz anderes schwieriges Feld hinein. Das eine Übel mit dem anderen Übel auszugleichen, halte ich nicht für sinnvoll. Die Zweckverbandsbildung bei kommunalen Aufgaben dient nicht dem Zweck der wirtschaftlichen Betätigung, sondern der gemeinsamen Erfüllung einer Aufgabe. Das Instrument des Eigenbetriebs jetzt als Alternative vorzuschlagen, halte ich an dieser Stelle für problematisch, weil es dann ganz anderer Instrumente bedürfte, die angewandt werden.

Wie beurteilen Sie eigentlich § 11 GKG? - In der heutigen Sitzung ist immer nur der zweite Satz des Absatzes 3 zitiert worden, nicht aber der erste Satz. § 11 Abs. 3 lautet

wie folgt: „Der Vertreter einer kommunalen Gebietskörperschaft ist an die Beschlüsse des ihn entsendenden Verbandsmitglieds gebunden.“ Das heißt, er ist auch an einen Beschluss eines Gemeinderates gebunden. Dann folgt erst der zweite Satz: „Er hat die ihn entsendende Vertretung über alle wesentlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten.“ Auch wenn es immer als undemokratisch dargestellt wird - ich kenne es aus meiner Gebietskörperschaft so, dass in unserer Geschäftsordnung weiterhin geregelt ist, dass auf unserer Tagesordnung nach dem Bericht des Bürgermeisters immer der Tagesordnungspunkt „Bericht aus Gesellschaften und Zweckverbänden“ folgt, unter dem die Vertreter, die die Gemeinde in Gesellschaften oder Zweckverbände repräsentieren, aufgefordert werden, zu berichten. Natürlich liegt es immer in ihrem Ermessen, was sie für angemessen bzw. für berichtenswert halten, aber wichtige Punkte wie eine Satzungsänderung, die eine Gebührenerhöhung zur Folge hat, werden berichtet. Wenn es notwendig ist, dass sich der Stadtrat dazu positioniert, nimmt sich meistens eine Fraktion der Sache an und stellt einen entsprechenden Antrag, über den dann abzustimmen ist.

Das ist für mich kommunale Praxis, wie man miteinander und nicht gegeneinander umgeht. Ich versuche immer, es auf diese Art und Weise zu lösen und zu klären. Ich glaube, wenn man einen solchen Umgang miteinander pflegt, ist es ganz normal. Wir fühlen uns in unserem Rat dementsprechend immer ausreichend informiert und auch mitgenommen. So kann es also auch gehen.

Thomas Finke: Zunächst eine kleine Korrektur zu Herrn Weiße. Meine Meinung ging natürlich nicht dahin, dass die Kontrolle nachrangig im Sinne von unwichtig ist. Das Gegenteil ist der Fall. Nachrangig ist in dem Sinne zu verstehen, dass zunächst einmal die Basis, das Kommunalabgabenrecht, stimmig sein muss. Diese Korrektur ist mir wichtig.

Zum Inhaltlichen: Ich habe das Eigenbetriebsrecht als Vorbild genommen, weil ich nicht der Ansicht bin, dass gerade die Verbandsversammlung nach § 11 GKG ein geeignetes Organ ist, um die Funktionen der Kontrolle bzw. der Informationsbeschaffung sachgerecht auszuüben. Wir sprechen jetzt nicht über die Fälle, in denen es gut funktioniert wie bei Ihnen, sondern Gesetze dienen in der Regel dazu, Missständen abzuhelpfen. Insofern geht es nur darum, sich die Fälle anzuschauen, wo es nicht funktioniert, und zu überlegen, wie man die entsprechenden Missstände beheben kann.

§ 11 - Verbandsversammlung - ist in der Regel problematisch, wenn sich Mitglieder untereinander nicht einig sind. Sie sind allerdings mandatiert. Das heißt, sie müssen sich an Vorgaben des Rates halten, und dann stellt sich wiederum die Frage: Was passiert in den Verbandsversammlungen, wenn überraschende Neuigkeiten auftreten und man dafür kein Mandat hat? Oder ähnlich wie bei den privatrechtlichen Gesellschaften: Was darf ich denn ausplaudern? Von daher ist das aus meiner Sicht eine rechtliche Fehlkonstruktion.

Ich wollte diese Eigenbetriebsstruktur dahingehend als Anregung geben, dass man die Verbandsversammlung entsprechend umgestalten sollte, also gewissermaßen als Vorbild, damit man die Kontrolle besser ausüben kann. Ich kann jetzt natürlich keine eigene Vorlage machen, wie man das händeln könnte. Sie haben in der Tat recht, dass es, bezogen auf den Sachverhalt, unterschiedlich zu bewerten ist, ob man sich im Bereich des Gebührenbeitragsrechts oder der wirtschaftlichen Betätigung befindet. Aber darum geht es nicht, sondern es geht im Augenblick nur um die Frage der besten Kontrollausübung, und da - so denke ich - hat sich die Verbandsversammlung in den Fällen, wo man sich nicht einig ist oder wo nicht unbedingt immer qualifizierte Vertreter zur Verfügung stehen, als problematisch herausgestellt.

Man muss im Zweckverbandsrecht natürlich auch immer beachten, dass von vornherein eine starke staatliche Regulierung im Wege des Wassergesetzes schon durch Pflichtverbände, freie Verbände usw. vorgenommen wird, dass Zuschüsse nur bei Wohlverhalten gezahlt werden usw. Das heißt, dass man das nicht unbedingt von dem kommunalen Bereich trennen kann. Das ist allerdings nicht Gegenstand dieser Enquete-Kommission. Ich wollte mich jetzt nur mit den Kontrollfunktionen befassen und würde sagen, dass die Konstruktion der Verbandsversammlung aus meiner Sicht rechtlich ungeeignet ist. Demgegenüber wären andere Formen, wie sie beispielsweise im Eigenbetriebsgesetz vorgesehen sind, besser geeignet für diese Thematik.

Abg. Robert Farle (AfD): In diesem Bereich muss man sich auch einmal die Geschichte angucken, warum diese privatrechtlichen Konstruktionen überhaupt in den Kommunen stattfinden bzw. so massiv verbreitet worden sind. Es ist klar: Wenn der Gemeinderat über eine Gebührenerhöhung abstimmt, kann man die einzelnen Gemeinderäte auch dafür zur Rechenschaft ziehen, ob diese Gebührenerhöhungen berechtigt sind oder nicht. Wenn man eine GmbH gegründet, hinter der man sich schön versteckt, dann kann diese GmbH, ohne dass sie durch die Kommunen kontrolliert werden kann bzw. wird, das natürlich durchziehen, und dann schimpft man eben auf den Abwasserzweckverband und nicht mehr auf die Gemeinderäte. Das ist ein grundlegender Ausgangspunkt, als diese ganzen privatrechtlichen Konstruktionen vor Jahrzehnten schon in diese Dinge eingeführt worden sind; das ist einfach so.

Hinzu kommt noch der Aspekt dazu, dass gutdotierte Posten bei diesen GmbH-Konstruktionen eingeführt werden, zum Teil auch doppelte Geschäftsführungsstrukturen. Damit haben wir es auch im Land zu tun. Dabei kann man gut abkassieren, und das Ganze zahlen die steuerpflichtigen Bürger.

Ich schicke das voraus: Ich halte den Gedanken, der vorhin geäußert wurde, für ausgesprochen wichtig, dass man in das Kommunalgesetz von Sachsen-Anhalt eine Ermächtigungsgrundlage aufnimmt, wonach die Vertreter, die von den Kommunen in die Gesellschaften geschickt werden, verpflichtet sind, zu berichten, und dass sie auch über die wesentlichen Vorfälle, die in diesen privatrechtlich organisierten Gesellschaften

ten vor sich gehen, berichten dürfen und können. Das ist also ein ganz wichtiger Punkt, den Sie angesprochen haben. Den werden wir auf jeden Fall weiterverfolgen.

Ich bin der Auffassung, dass die Rechte der Bürger direkt gestärkt werden müssen; Wenn im Stadtrat einer Kommune über eine Gebührenerhöhung diskutiert wird, wird man die Abgeordneten auch nach der Kalkulationsgrundlage fragen. Das weiß ich aus meiner 17-jährigen kommunalpolitischen Tätigkeit, dass wir die Kalkulationen bei den städtischen Eigenbetrieben im Detail überprüft haben, und zwar sogar bei den Haushaltsplanberatungen. Wir wollten bei der Müllabfuhr genau wissen, welche Kostenfaktoren es dort gibt und aus welchen Gründen eine Gebührenerhöhung erfolgen muss oder nicht.

Diesbezüglich muss der Bürger gestärkte Rechte haben. Es kann nicht angehen, dass man Herstellungsbeiträge erfindet, die für Anlagen abgerechnet werden, die schon vor Jahrzehnten eingerichtet worden sind, und dafür dann Nachforderungen erhebt, wo man noch nicht mal mehr eine Gebührenkalkulation auf den Tisch legen kann. So weit sind wir mittlerweile hier in Sachsen-Anhalt. Und das wird auch noch für längst verjährte Angelegenheiten beigetrieben. Die Bürger klagen natürlich nicht, weil eine entsprechende Klage unter Umständen teurer ist als die Gebühr. Wenn sie einen Anwalt beauftragen, müssen sie mit Kosten in Höhe von 1 400 € rechnen. Dann zahlen sie lieber die 500 €, die jetzt vielleicht bei ihnen abgesehen werden, und so werden die meisten Gebühren eingenommen.

Deswegen fordert die AfD einen direkten, gesetzlich zu verankernden Anspruch der Bürger auf Transparenz bei Gebührenkalkulation und Preisbildung der Abwasserzweckverbände, um einmal ein Beispiel zu nennen.

Außerdem sind wir der Meinung, dass das KAG-LSA einer grundsätzlichen Überarbeitung bedarf. Es kann nicht angehen, dass zum Teil 5 000, 10 000, 15 000 oder - wie in einem Fall eines privaten Betriebs geschehen - sogar 50 000 € nachgefordert werden. Natürlich können Härtefallregelungen getroffen werden, über die dann zu diskutieren ist. Ich habe mir im Petitionsausschuss sagen lassen, dass in fast jeder Sitzung Probleme der Abwasserberechnung durch Abwasserzweckverbände eine Rolle spielen. Darüber müssen wir alle noch einmal intensiv nachdenken. Wir waren nicht in der Lage, in unserem Positionspapier eine konkrete Formulierung für eine entsprechende Gesetzesänderung vorzuschlagen, aber den Gedanken haben wir in unserem Papier auf jeden Fall verankert. Diesbezüglich muss etwas geschehen.

Abg. Daniel Szarata (CDU): Ich möchte davor warnen, dass wir jetzt zwei Dinge vermischen, die zwar augenscheinlich vielleicht etwas miteinander zu tun haben, aber nicht hierhergehören. Wir reden unter der Fragestellung c) über Kontroll- und Informationsrechte kommunaler Mandatsträger. Dazu haben wir heute sehr interessante Ansätze gehört, die wir sicherlich auch berücksichtigen werden. Wir sprechen heute aber

nicht über das KAG. Seit dieser Wahlperiode und darüber hinaus werden dazu lange Debatten geführt, die wir allerdings nicht in dieser Enquete-Kommission führen müssen. Deswegen möchte ich darum bitten, beides nicht zu vermischen. Soweit ich den Ansatz der Enquete-Kommission verstanden habe, wollen wir in die Zukunft und nicht in die Vergangenheit blicken. Wenn sich herausstellt, dass wir in der Vergangenheit Regelungen hatten, die es jetzt zu überarbeiten gilt, dann können wir das gerne machen und sollten darüber auch diskutieren. Wir sollten aber nicht zwei Sachen miteinander vermengen; denn dafür haben wir einfach keine Zeit. Dafür gibt es andere Ausschüsse, die sich damit beschäftigen, und nicht die Enquete-Kommission.

Christoph Rupf (Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün): Frau Schindler, Sie hatten vorhin unterstellt, dass wir die Verbände in einen Eigenbetrieb umwandeln wollen. Das ist natürlich nicht der Fall, sondern es geht einfach um eine Vorlage für eine Umgestaltung bezüglich der Kontrolle der Zweckverbände. Es gibt immer Beispiele, wo alles super läuft und alle zufrieden sind, aber hier geht es um den Umgang mit problematischen Fällen.

Ich will Ihnen kurz aufgrund meiner praktischen Erfahrungen berichten, wie schwierig es schon alleine ist, die Ladungsfristen der Verbandsversammlung und der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden miteinander in Einklang zu bringen. In den meisten Mitgliedsgemeinden gibt es eine Vorschrift, die besagt, dass ihre Versammlungen mindestens vier Wochen vorher bekannt gemacht werden müssen, damit die Amtsblätter die Termine und die entsprechende Tagesordnung veröffentlichen können. Wir haben eine Zweckverbandsführung, die sich mit Händen und Füßen dagegen wehrt und gewehrt hat, die Ladungsfrist auf mehr als eine Woche zu verlängern. Wir haben also festgestellt, dass wir für die Information über die Einladung und die Tagesordnung im Zweckverband eine sechswöchige Ladungsfrist brauchen, um den Gemeinderäten der Mitgliedsgemeinden die Möglichkeit zu geben, über solche Fragen zu entscheiden und ihr Mandat überhaupt auszuüben. Genau das hat die Verbandsführung ausgenutzt, indem sie es blockiert hat, die Ladungsfristen aneinander anzupassen.

Das heißt, selbst wenn Sie das Thema der Umgestaltung der Verbandsversammlung nicht aufgreifen wollen, müssten Sie auf jeden Fall eine Vorschrift erlassen, wonach die Einladungsfristen für die Versammlungen so rechtzeitig konstruiert sein müssen, dass alle zu beteiligenden Räte vor der Entscheidungsfindung angehört werden können und auch eine eigene Meinungsbildung herbeiführen können.

Abg. Daniel Roi (AfD): Ich habe eine Frage an Herr Tegtmeier. Dabei geht es um die Frage, die heute aufgeworfen worden ist: Wir haben zum einen den Eigenbetrieb und zum anderen alles, was beispielsweise die GmbH angeht, wo die Kommune also Gesellschafter ist. Da haben wir das Problem, dass wir den Proporz eines Gemeinderates oder eines ähnlichen Gremiums dort nicht abbilden können, weil wir nie wissen, wie

das Wahlergebnis der nächsten Kommunalwahl sein wird. Das führt dazu, dass sich die Anteile, die in den Satzungen beschrieben sind, in diesen Gremien nicht widerspiegeln.

Ein Sachverständiger hat in seiner Stellungnahme vorgeschlagen, ähnlich wie beim Eigenbetrieb einen Ausschuss zu bilden. Sehen Sie das als mögliche Variante an, die mit den Gesetzen vereinbar wäre, die beispielsweise für eine GmbH gelten? Sehen Sie Möglichkeiten - das ist eine juristische Frage -, dass mindestens ein Vertreter einer jeden Fraktion aus einem Rat quasi als beratendes Mitglied oder als mithörendes Mitglied in einen Aufsichtsrat entsandt werden kann? - Das ist eigentlich die Kernfrage, um die es geht. Herr Krillwitz und Herr Weiße hatten vorhin moniert, dass im Stadtrat über Abschlüsse abgestimmt wird, ohne dass man dazu direkte Informationen hat. Deswegen stellt sich die Frage, ob es diesbezüglich irgendeine Möglichkeit gibt oder ob aus Ihrer Sicht ein Gesetz dem entgegensteht, dass ein gewählter Gemeinderat daran teilnehmen könnte, um Informationen zu bekommen.

André Tegmeier (bbvl): Es ist nicht möglich, in einen Aufsichtsrat quasi beratende Mitglieder zu entsenden. Diesbezüglich sind die Vorschriften des Aktiengesetzes ganz eindeutig. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben eine gewisse Verantwortung. Sie haben unter anderem auch die Pflicht, die Vertraulichkeit zu wahren. Es gibt auch nicht die Möglichkeit, sich beispielsweise im Aufsichtsrat vertreten zu lassen. Das kennen Sie von den Eigenbetrieben her. Es gibt nur die Möglichkeit, den Aufsichtsrat von Anfang an größer zu fassen. Die Satzung eines Unternehmens kann jederzeit geändert werden. Man kann zum Beispiel mit der neuen Legislaturperiode eines Rates festlegen, dass der Aufsichtsrat zukünftig 15 statt bislang 13 Mitglieder haben soll. Allerdings muss man sich dann aber auch darüber im Klaren sein, dass das die Arbeitsfähigkeit eines solchen Organs letztendlich beeinträchtigt. Deswegen wird man sich entscheiden müssen, welches die richtige Variante ist. Wenn es der Wille einer Kommune ist, dass alle Fraktionen im Aufsichtsrat vertreten sein sollen, muss der Aufsichtsrat per Satzungsänderung also entsprechend vergrößert werden.

Eine andere Möglichkeit bestünde noch darin, einen Beteiligungsausschuss des Rates einrichten, der auch noch mal über besondere Themen informiert werden kann, wenn das Gesetz dies entsprechend auch vorsieht. Das ist aber natürlich etwas anderes, als direkt in einem Aufsichtsrat dabei zu sein.

Christoph Rupf (Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün): Ich wollte den einen Hinweis, den ich vorhin als Frage formuliert habe, noch einmal verstärken: Ich würde den Landtag bitten, darüber nachzudenken, ob man das Beteiligungsmanagement verpflichtend so gestalten kann, dass es sich unabhängig von einer Verwaltungshierarchie äußern kann und entsprechend auch die Abgeordneten beraten kann.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Vorsitzender Andreas Schumann gibt zur Kenntnis, dass die **nächste Sitzung** der Enquete-Kommission am Freitag, den 18. August 2017, stattfinden werde. Entsprechend der Verständigung in der 1. Sitzung solle der Fragekomplex f) des Einsetzungsbeschlusses - Zustimmungsquorum zu Bürgerentscheiden - behandelt werden. Außerdem sei seitens der CDU-Fraktion in der ersten Sitzung angeregt worden, in diesem Zusammenhang, jedoch etwas allgemeiner auch über die Partizipation auf Landesebene zu sprechen. Für den Fall, dass dazu wiederum Sachverständige eingeladen werden sollten, bitte er darum, das Ausschussekretariat möglichst frühzeitig darüber in Kenntnis zu setzen, damit die Sachverständigen rechtzeitig eingeladen werden könnten.

Abg. Daniel Szarata (CDU) erklärt, angesichts der Tatsache, dass in der heutigen Sitzung seitens der AfD-Fraktion der Vorwurf erhoben worden sei, dass die Koalitionsfraktionen nicht an der Anwesenheit der Öffentlichkeit - insbesondere der Presse - interessiert sei, beantrage er namens der CDU-Fraktion, die nächste Sitzung der Enquete-Kommission ebenfalls öffentlich stattfinden zu lassen.

Die **Enquete-Kommission** verständigt sich einstimmig darauf, dass auch die nächste Sitzung in öffentlicher Form stattfinden soll.

Schluss der Sitzung: 12:23 Uhr.

Verteiler:

Mitglieder der Enquete-Kommission „Stärkung der Demokratie“
Präsidentin des Landtages
Fraktionen - Referent/Referentin
Direktor beim Landtag
Landesbeauftragter für den Datenschutz
Gesetzgebungs- und Beratungsdienst
Dokumentation
Ref. 21, 23

Ministerpräsident
Ministerien und sämtliche Minister
Chef der Staatskanzlei
Landesrechnungshof